

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Staatsverträge und sonstige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Bestand, Rechtsnatur und parlamentarische Beteiligung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Beantwortung aller Fragen dieser Kleinen Anfrage mit Blick auf die aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen in der nach § 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

Die erbetenen Informationen fallen in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ressorts und werden dort innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten und teilweise ebenso im nachgeordneten Bereich in eigener Verantwortung bearbeitet. Insbesondere Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und anderen Ländern und/oder dem Bund gehören in vielen Verwaltungsbereichen zur bewährten Praxis, um durch eine koordinierte Zusammenarbeit mehrerer staatlicher Stellen einheitliche Vorgehensweisen und Standards zu gewährleisten und/oder Synergieeffekte zu erreichen. Die Bandbreite an entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen ist dementsprechend vielfältig. Eine zentrale Erfassung der mit dieser Kleinen Anfrage erbetenen Informationen, insbesondere jener Detailinformationen in Frage 3, erfolgt deshalb nicht.

Da die erfragten Informationen nicht zentral erfasst werden, ist zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage eine Abfrage in sämtlichen Fachreferaten aller Ministerien und im Geschäftsbereich der Staatskanzlei sowie in den jeweiligen nachgeordneten Behörden erforderlich.

Hierbei sind entsprechende Vorgänge ab dem Jahr 1990 zu ermitteln, die entsprechenden Akten zu prüfen und einzeln nach den erfragten Merkmalen auszuwerten. Neben der Recherche nach den Urfassungen sowie folgenden Änderungen sind jeweils umfangreiche Auswertungen notwendig, um der Prüftiefe der Kleinen Anfrage zu entsprechen.

Die notwendige Abfrage der erbetenen Informationen im nachgeordneten Bereich und in den Fachreferaten der Ministerien bedingt darüber hinaus auch einen erheblichen koordinativen Zeitaufwand, da auf dem Dienstweg eine Vielzahl von Beschäftigten mit den Sachverhalten befasst werden müssen. Darüber hinaus müssen sämtliche Zuarbeiten innerhalb eines Ressorts final zusammengefasst, einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und teilweise von den jeweiligen Hausleitungen freigegeben werden. Erst hiernach kann eine Überleitung an die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage federführende Staatskanzlei erfolgen, die ihrerseits erneut die Zuarbeiten prüfen, vereinheitlichen und zusammenfassen muss. Im Anschluss ist allen beteiligten Ressorts Gelegenheit zur Prüfung des finalen Antwortentwurfes zu geben, um sicherzustellen, dass alle Zuarbeiten korrekt berücksichtigt wurden.

Aus den vorgenannten Gründen konnten das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage nach § 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Zeit keine belastbaren Informationen im Sinne der Fragestellungen erheben.

Bezüglich der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten konnte aus den vorgenannten Gründen nur eine teilweise Erhebung der erfragten Informationen erfolgen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist durch zahlreiche Staatsverträge sowie weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Bund, anderen Ländern und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern gebunden. Derartige Vereinbarungen können dauerhaft Verwaltungszuständigkeiten, Finanzierungsverpflichtungen und institutionelle Strukturen des Landes bestimmen.

Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, bedürfen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes. Daneben bestehen Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen und sonstige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Exekutive abgeschlossen werden können.

Ein zusammenfassender öffentlich zugänglicher Überblick über Bestand, Laufzeiten, Zuständigkeiten und Kündigungsmöglichkeiten der für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vereinbarungen ist, soweit ersichtlich, bislang nicht vorhanden.

1. Welche Staatsverträge sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, insbesondere Verwaltungsabkommen und Verwaltungsvereinbarungen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bund, anderen Bundesländern oder sonstigen öffentlichen Rechtsträgern geschlossen hat oder denen es beigetreten ist, sind gegenwärtig in Kraft (bitte tabellarisch die Bezeichnung, die Einordnung als Staatsvertrag, das Verwaltungsabkommen, die Verwaltungsvereinbarung oder sonstige öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Vertragsparteien, das Abschlussdatum, das Inkrafttreten sowie gegebenenfalls das vorgesehene Außerkrafttreten aufführen)?

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

2. Welches Ressort der Landesregierung ist für die in Frage 1 genannten Vereinbarungen jeweils federführend zuständig?
Welche Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Stellen sind jeweils mit ihrer Durchführung befasst?

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

3. Welche Laufzeiten, Kündigungsfristen und sonstigen Möglichkeiten der ordentlichen oder außerordentlichen Beendigung bestehen bei den in Frage 1 genannten Vereinbarungen jeweils?

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

4. Nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Kriterien entscheidet die Landesregierung, ob eine zwischenstaatliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - a) als Staatsvertrag im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages bedarf oder
 - b) ohne gesetzliche Zustimmung des Landtages als Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarung oder in sonstiger Form abgeschlossen werden kann?

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

5. Welche der seit dem 1. Januar 2016 abgeschlossenen oder geänderten Vereinbarungen im Sinne der Frage 1 wurden dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt?
In welchen Fällen wurde der Landtag über den Abschluss einer nicht zustimmungspflichtigen Vereinbarung auf andere Weise unterrichtet (bitte jeweils die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung angeben)?

Die Teilfragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

6. Welche der in Frage 1 genannten Vereinbarungen sehen ausdrücklich eine regelmäßige Überprüfung, Befristung mit anschließender Verlängerungsentscheidung oder automatische Verlängerung bei ausbleibender Kündigung vor?

Die laufenden Nummern 35, 192 und 206 in Anlage 1 genannten Vereinbarungen sehen dies vor.

7. Welche der in Frage 1 genannten Vereinbarungen dienen insbesondere der gemeinsamen Wahrnehmung oder Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Errichtung oder Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen oder der Vereinheitlichung länderübergreifender Verwaltungsverfahren (bitte den jeweiligen Regelungszweck angeben)?

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

8. Bei welchen der in Frage 1 genannten Vereinbarungen prüft oder betreibt die Landesregierung gegenwärtig eine Änderung, Neuverhandlung, Kündigung oder Nichtverlängerung?
Aus welchen wesentlichen Gründen erfolgt die jeweilige Prüfung bzw. das jeweilige Vorhaben?

Die Teilfragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Dies trifft auf die laufenden Nummern 35, 109 und 192 der in Anlage 1 genannten Vereinbarungen zu.

Begründung zur laufenden Nummer 35:

Ein Zweiter Änderungsstaatsvertrag wurde am 24. März 2026 unterzeichnet; er tritt in Kraft, sobald die Ratifizierungsurkunden aller Länder bei der zuständigen Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegen. Das entsprechende Zustimmungsgesetz hat der Landtag am 1. Juli 2026 beschlossen (Drucksache 8/6471). Die Regelungsbedarfe, die mit dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag umgesetzt werden sollen und bei der Zwischenevaluierung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 identifiziert wurden, zielen auf eine bessere Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet sowie verbesserte Zuverlässigkeitsprüfungen und Verfahrenserleichterungen für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ab.

Begründung zur laufenden Nummer 109:

Der Staatsvertrag wird voraussichtlich zum 31. Dezember 2027 durch das Land Hessen gekündigt, da er durch einen neuen „Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV)“ abgelöst werden soll (siehe Anlage 2).

Begründung zur laufenden Nummer 192:

Die Zusatzvereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Aus diesem Grund erfolgt die Prüfung einer Verlängerung.

9. Zu welchen neuen Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hat die Landesregierung gegenwärtig Verhandlungen aufgenommen oder einen Beschluss zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen gefasst (bitte den jeweiligen Regelungsgegenstand sowie den voraussichtlichen Zeitplan angeben)?

Auf die Tabelle in Anlage 2 wird verwiesen.

10. Führt die Landesregierung ein zentrales oder ressortübergreifendes Verzeichnis der für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Staatsverträge, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen?
 - a) Wenn ja, welche Angaben enthält dieses Verzeichnis?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen wird ein solches Verzeichnis nicht geführt?
 - c) Beabsichtigt die Landesregierung, einen entsprechenden Gesamtüberblick künftig öffentlich zugänglich zu machen?

Die Fragen 10, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein, die Landesregierung führt mangels einer gesetzlichen Verpflichtung und im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Verwaltung kein entsprechendes Verzeichnis.

Staatsverträge und die jeweiligen Zustimmungsgesetze können online im Landesrechts-Informationssystem des Dienstleistungsportals der Landesregierung (<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml>) abgerufen werden. Ergänzend weist die systematische Übersicht zum Gesetz- und Verordnungsblatt (https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/service_justizministerium/verkuendungsblaetter/gesetz-verordnungsblaetter/) die dort veröffentlichten landesrechtlichen Vorschriften nach.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
Geschäftsbereich Ministerpräsidentin und Staatskanzlei									
1	Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 27.02.2016, I 01.03.2017	unbefristet	Regelung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und 32 weitere kommunale Träger aus der freien Wirtschaft	die Vertragsparteien	bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres	keine Beteiligung notwendig
2	Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg	Staatsvertrag	A 20.09.2016, I 01.03.2017	unbefristet	Regelung der Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	die Vertragsparteien	bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Jahres	Zustimmungsgesetz, 4. Sitzung LT am 08.12.2016, Drs. 7/24 i. V. m. 7/109
3	Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag – NDR-StV)	Staatsvertrag	A 04.-09.03.2021, I 01.09.2021	Verlängerung um je fünf Jahre	Rechtsgrundlage für den NDR und dessen Auftrag zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	§ 49 Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 4./9. März 2021 (GVBl. M-V 2021, 796, 797)	Zustimmungsgesetz, 121. Sitzung LT M-V am 05.05.2021, Drs. 7/5934
4	Medienstaatsvertrag (MStV) vom 07.11.2020, in der Fassung des	Staatsvertrag	I 01.12.2025	unbefristet	allgemeine länderübergreifende Grundlage für die	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt,	§ 116 Medienstaatsvertrag vom 28.04.2020 (GVBl.	Zustimmungsgesetz, 111. Sitzung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 01.12.2025				Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Er trägt der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung		Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	M-V 2020, 1031), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Reformstaatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVOBl. M-V S. 432, 433)	LT M-V am 16.07.2025, Drs. 8/4806
5	ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV) vom 31.08.1991, in der Fassung des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 01.12.2025	Staatsvertrag	I 01.12.2025	unbefristet	Rechtsgrundlage für das ZDF und seinen Programmauftrag	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	§ 33 ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GVOBl. M-V 1991, 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Reformstaatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVOBl. M-V S. 432, 433)	Zustimmungsgesetz vom 28.07.2025, 111. Sitzung LT M-V am 16.07.2025, Drs. 8/4806
6	Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DRL-StV) vom 17. Juni 1993, in der Fassung des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 01.12.2025	Staatsvertrag	I 01.12.2025	unbefristet	Rechtsgrundlage für das Deutschlandradio und dessen Programmauftrag	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	§ 34 Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, 921), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Reformstaatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVOBl. M-V S. 432, 433)	Zustimmungsgesetz vom 28.07.2025, 111. Sitzung LT M-V am 16.07.2025, Drs. 8/4806
7	ARD-Staatsvertrag (ARD-StV) vom 31.08.1991, in der Fassung des Siebten	Staatsvertrag	I 01.12.2025	unbefristet	regelt die Zusammenarbeit der Landesrundfunkanstalten der ARD	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressaten	§ 11 ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GVOBl. M-V 1991,	Zustimmungsgesetz vom 28.07.2025, 111. Sitzung LT

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Medienänderungsstaatsvertrages vom 01.12.2025				(BR, hr, MDR, NDR, Radio Bremen, rbb, SR, SWR, WDR, Deutsche Welle) sowie für das gemeinsame Fernsehprogramm „Das Erste“		Kreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Reformstaatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVOBl. M-V S. 432, 433), in Kraft getreten am 1. Dezember 2025 gemäß Bekanntmachung vom 3. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 60)	M-V am 16.07.2025, Drs. 8/4806
8	Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) vom 26.08. bis 11.09.1996, in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 07.11.2020	Staatsvertrag	I 07.11.2020	unbefristet	Der RFinStV regelt unter anderem das Verfahren zur Ermittlung des Rundfunkbeitrags, die Verteilung der Mittel aus dem Beitragsaufkommen und den Finanzausgleich der ARD-Anstalten.	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	§ 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 (GVOBl. M-V 1996, 684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Reformstaatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVOBl. M-V S. 432, 433), in Kraft getreten am 1. Dezember 2025 gemäß Bekanntmachung vom 3. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 60)	Zustimmungsgesetz vom 28.10.2020, 100. Sitzung LT M-V am 28.10.2020, Drs. 7/5241
9	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vom 15. bis 21.12.2010, in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 07.11.2020	Staatsvertrag	I 07.11.2020	unbefristet	Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die Arbeit des Beitragservice. Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	§ 15 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 21.12.2010 (GVOBl. M-V 2011, 766), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Staatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVOBl. M-V S. 1031, 1078)	Zustimmungsgesetz vom 28.10.2020, 100. Sitzung LT M-V am 28.10.2020, Drs. 7/5241

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Sinne von § 34 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages				
10	Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. bis 27.09.2002, in der Fassung des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 01.12.2025	Staatsvertrag	I 01.12.2025	Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit.	einheitlicher Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden oder Risiken für deren persönliche Integrität aufweisen, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen	alle Länder	keine Durchführungsstelle bestimmt, Normadressatenkreis ergibt sich aus gesetzlicher Regelung selbst	§ 27 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien vom 10. bis 27. September 2002 (GVOBl. M-V 2003, 110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 des Gesetzes vom 28. Juli 2025 (GVOBl. M-V S. 423, 424), in Kraft getreten am 1. Dezember 2025	Zustimmungsgesetz vom 28.07.2025, 111. Sitzung LT M-V am 16.07.2025, Drs. 8/4805
Geschäftsbereich Ministerium für Inneres und Bau									
11	Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Deutsche Institut für	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.06.2019 (Änderung: I 01.07.2022)	unbefristet	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik	Bund und alle Länder	DIBt, Bund, oberste Bauaufsichtsbehörden	ohne	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Bautechnik (DIBt), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen)								
12	Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen), zuletzt geändert durch Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)	Staatsvertrag	(dritte Änderung: I 01.04.2018)	unbefristet	Übertragung von Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik	Bund und alle Länder	DIBt, Bund, oberste Bauaufsichtsbehörden	Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr durch jeden Beteiligten möglich	Zustimmungsgesetz zur dritten Änderung (15.11.2017, Drs. 7/954)
13	Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsvereinbarung)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2013	unbefristet	Regelung Finanzierungsanteil des Bundes	Bund und alle Länder	Bund, DIBt	Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr durch jeden Beteiligten möglich, die Kündigung durch die Länder bedarf der einfachen Mehrheit	entfällt
14	Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt soziale Integration im Quartier 2020	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	04.05.2020	ohne	Gewährung von Finanzhilfen des Bundes, an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes, zur Verbesserung der sozialen	Bund und alle Länder	Referat 210 des Ministeriums für Inneres und Bau	ohne	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur, Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Städten und Gemeinden				
15	Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021, Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	29.03.2021, 11.10.2022	ohne	Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes, zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport	Bund und alle Länder	Referat 210 des Ministeriums für Inneres und Bau	ohne	keine Beteiligung notwendig
16	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus (Gigabitrichtlinie 1.0)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 26.01.2023, I 27.01.2023	ohne	Regelung der Kooperation zwischen Bund und Ländern bei, der Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland	Bund und Länder	Bund und Ministerium für Inneres und Bau	ohne	keine Beteiligung notwendig
17	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus (Gigabitrichtlinie 2.0)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 15.12.2023, I 16.12.2023	ohne	Regelung der Kooperation zwischen Bund und Ländern bei, der Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland	Bund und Länder	Bund und Ministerium für Inneres und Bau	ohne	keine Beteiligung notwendig
18	Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus 2026/2027 (VV	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 11.03.2026, I Für das Programmjahr 2026 unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts	Ein Programmjahr läuft zwei Jahre lang. Mit Auslaufen des Programmjahres 2027, also zum 31.12.2028 läuft	länderübergreifende Vereinbarung mit dem Bund über die nach Artikel 104d GG zweckgebundenen Finanzhilfen für gesamtstaatlich	Bund und alle Länder	Ministerium für Inneres und Bau und das Landesförderinstitut	keine Möglichkeit der Beendigung oder Kündigung.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Sozialer Wohnungsbau 2026/2027)		2026 mit Gegenzeichnung aller Länder (11.03.2026); für das Programmjahr 2027 mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2027	auch die VV Sozialer Wohnungsbau 2026/2027 aus.	bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus				
19	Verwaltungsvereinbarung, über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des Sozialen Wohnungsbaus 2026/2027 (VV Junges Wohnen 2026/2027)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 11.03.2026, I Für das Programmjahr 2026 unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts 2026 mit Gegenzeichnung aller Länder (11.03.2026); für das Programmjahr 2027 mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2027	Ein Programmjahr läuft zwei Jahre lang. Mit Auslaufen des Programmjahres 2027, also zum 31.12.2028 läuft auch die VV Sozialer Wohnungsbau 2026/2027 aus.	Länderübergreifende Vereinbarung mit dem Bund über die nach Artikel 104d GG zweckgebundenen Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus	Bund und alle Länder	Ministerium für Inneres und Bau und das Landesförderinstitut	Keine Möglichkeit der Beendigung oder Kündigung.	keine Beteiligung notwendig
20	Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Mietpiegelzuständigkeitsverordnung (MsZV M-V)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 23.03.2026 I Das Inkrafttreten erfolgt mit Gegenzeichnung aller in der Vereinbarung genannten Kommunen.	bis zur Auszahlung der vereinbarten Gelder	Vereinbarung mit dem Land und allen in der Vereinbarung genannten Kommunen über die Höhe der Ausgleichsbeiträge des Landes für die durch die jeweilige Kommune zu erstellenden sowie zu veröffentlichenden einfachen Mietspiegels	Land und allen in der Vereinbarung genannten Kommunen	Ministerium für Inneres und Bau	keine Möglichkeit der Beendigung oder Kündigung durch das Land.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
21	Verwaltungsvereinbarung Finanzierung der IT-Projektleitung Ablösung STATistische TabellenSPEZifikation (StatSpez)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	20.12.2023	01.03.2023 – 31.12.2026	Finanzierung der IT-Projektleitung Ablösung StatSpez	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR und alle StatÄ	LAIv, Abteilung 4 (StaA M-V)	befristet bis Ende 2026	keine Beteiligung notwendig
22	Verwaltungsvereinbarung für die Anbindung der Erhebungs Clients an das von Statistik NORD betriebene Verfahren MikrozensusInformations-System (MIKIS) Virtual Private Network (VPN)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	19.12.2019	unbefristet	Anbindung der Erhebungs Clients an das von Statistik NORD betriebene Verfahren (MIKIS) VPN	StatA Hessen und StatA M-V	LAIv, Abteilung 4 (StaA M-V)	ordentliches Kündigungsrecht ausgeschlossen	keine Beteiligung notwendig
23	Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung von Interviewer Clients mittels (ALG) Application Layer Gateways an das Fachverfahren (MIKIS)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	22.01.2024	01.01.2024 – 31.12.2026	Anbindung von Interviewer Clients mittels (ALG) Application Layer Gateways an das Fachverfahren MikrozensusInformationsSystem	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR und StatA BY, StatA M-V, StatA TH	LAIv, Abteilung 4 (StaA M-V)	befristet bis Ende 2026	keine Beteiligung notwendig
24	Verwaltungsvereinbarung zur Zuständigkeitszuweisung für die Bearbeitung von Auswertungen länderübergreifenden Anfragen auf kleinräumiger Ebene sonstiger Institutionen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	10.07.2024	10.07.2024 – 31.12.2026	mangels Kapazitäten im Auskunftsdienst sollen länderübergreifende Anfragen auf kleinräumiger Ebene zum Mikrozensus für M-V durch andere Länder geleistet werden	StatA M-V und StatÄ BW, NW, SL, TH, Nord, HB, HE, NI	LAIv, Abteilung 4 (StaA M-V)	befristet bis Ende 2026	keine Beteiligung notwendig
25	Vereinbarung über Anbietung und Übergabe digitaler Datenmaterialien zwischen den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern und	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	02.04.2007	01.01.2007 – unbefristet	Anbietung und Übergabe digitaler Datenmaterialien zwischen den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern und den für Bundes- und	Landesarchiv Baden-Württemberg, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,	LAIv, Abteilung 4 (StaA M-V)	drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	den für Bundes- und Landesstatistik zuständigen Archiven				Landesstatistik zuständigen Archiven	Landeshauptarchiv Brandenburg, Staatsarchiv Bremen, Staatsarchiv Hamburg, Hessisches Hauptstaatsarchiv, Landeshauptarchiv Schwerin, Niedersächsisches Landesarchiv, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Landeshauptarchiv Koblenz, Landesarchiv Saarbrücken, Sächsisches Staatsarchiv, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Bundesarchiv und alle StatÄ und StBA			
26	Kooperationsvereinbarung – Alice	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	22.12.2021	22.12.2021 – 31.12.2026	Einrichtung und Nutzung eines Eingangsdatenkontrollsystems	StaA RP und StaA M-V	LÄiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Kooperation befristet für fünf Jahre – hier: vorzeitige Aufhebung nur mit beiderseitiger Zustimmung möglich; Kündigung sechs Monate zum Quartalsende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
27	Regelung der Datenübermittlung durch die Bundesagentur nach § 282a Abs. 2 SGB III – aus Beschäftigungsstatistik zur Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	07.04.2021	unbefristet	Regelung der Datenübermittlung durch die Bundesagentur nach § 282a Abs. 2 SGB III – aus Beschäftigungsstatistik zur Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken	Bundesagentur für Arbeit und alle StatÄ	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
28	Verwaltungsvereinbarung Eingangsdatenbank (EDB)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	13.03.2018	01.01.2018 – unbefristet	Betrieb einer Eingangsdatenbank für verschiedene (ca.50) Statistiken	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR und StatA M-V	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende oder aus wichtigem Grund	keine Beteiligung notwendig
29	Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung von Einzeldaten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) 2023 und 2024 zu Winterweizen, Winterroggen, Winterraps und Wintergerste an das Hessische Statistische Landesamt im Rahmen des Projektes FernEE 2.0	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.02.2024	01.04.2023 – 31.08.2026	Übermittlung von Einzeldaten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) 2023 und 2024 zu Winterweizen, Winterroggen, Winterraps und Wintergerste an das Hessische Statistische Landesamt im Rahmen des Projektes FernEE 2.0	StatA HE und StatA M-V	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Verlängerung möglich	keine Beteiligung notwendig
30	Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung von Einzeldaten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) 2024, 2025 und 2026 an das Hessische Statistische Landesamt im Rahmen des Projektes FernEE 3.0	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	12.09.2024	01.01.2024 – 31.12.2026	Übermittlung von Einzeldaten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) 2024, 2025 und 2026 an das Hessische Statistische Landesamt im Rahmen des Projektes FernEE 3.0	StatA HE und StatA M-V	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Verlängerung möglich; diese bedarf der Schriftform	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
31	Verwaltungsvereinbarung über die Aufbereitung und Übermittlung der Justizgeschäftsstatistiken	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	25.04.2008	unbefristet	Aufbereitung und Übermittlung der Justizgeschäftsstatistiken	JM und StatA M-V	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende	entfällt
32	Verwaltungsvereinbarung Laufende Wirtschaftsrechnungen 2026 und 2027	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	14.04.2026	14.04.2026 – 30.04.2028	Durchführung der laufende Wirtschaftsrechnungen 2026 und 2027	StBA und StaA M-V	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats	keine Beteiligung notwendig
33	Bereitstellung von länderspezifischen Formularen, interaktiver Ausfüllhilfe auf GL § 3a BStatG durch Webanwendung Bautätigkeit Online	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.01.2025	unbefristet	Bereitstellung von länderspezifischen Formularen, interaktiver Ausfüllhilfe auf GL § 3a BStatG durch Webanwendung Bautätigkeit Online	StatA BW und StatA M-V	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	drei Monate zum Ende eines Kalendermonats	keine Beteiligung notwendig
34	Datengewinnung und -aufbereitung von Scannerdaten für den Verbraucherpreisindex	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	Mai 2025	05.2025 – 30.06.2028	Übertragung von Scannerdaten (Preise) an StB FA EMERE	StBA und alle StatÄ	LAiV, Abteilung 4 (StaA M-V)	keine Regelung	keine Beteiligung notwendig
35	Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021)	Staatsvertrag	A 29.10.2020, I 01.07.2021	unbefristet	Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder zur besseren Erreichung der in § 1 genannten Ziele, Neuregulierung insbesondere im Bereich Online-Glücksspiel, Unterhaltung einer gemeinsamen AöR	alle Länder	Ministerium für Inneres und Bau, örtliche Ordnungsbehörden, Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder	mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2028	Zustimmungsgesetz, Beschluss des Landtages vom 10.03.2021 (Drs. 7/5726)
36	Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021	Staatsvertrag	A 24.03.2022, I 01.01.2023	unbefristet	Die Zuständigkeit für das zentrale anbieter- und spielformübergreifende Spielsperresystem	alle Länder	Ministerium für Inneres und Bau; Regierungspräsidium Darmstadt	keine eigenständige Kündigung vorgesehen	Zustimmungsgesetz, Beschluss des Landtages vom 05.10.2022 (Drs. 8/757)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					verbleibt beim Land Hessen				
37	Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 15.06.2023, I 01.01.2023	tritt bis auf § 16 Absatz 4 außer Kraft, wenn der Glücksspielstaatsvertrag 2021 außer Kraft tritt	Regelt Aufgaben, Verfahrens- und Finanzierungsfragen zur Zusammenarbeit der Länder sowie zum Fach- und zum Sportbeirat	alle Länder	Ministerium für Inneres und Bau; Gemeinsame Geschäftsstelle der Länder bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde	keine eigenständige Kündigung vorgesehen	Unterrichtung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung am 12.01.2023 (zu Drs. 8/263)
38	Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 15.12.2021, I 15.12.2021	unbefristet	Regelung der Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder	alle Länder	Ministerium für Inneres und Bau; Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder	Ausscheiden im Falle des Wirksamwerdens einer Kündigung des Glücksspielstaatsvertrages nach § 35 Absatz 7 Glücksspielstaatsvertrag	Unterrichtung des Finanzausschusses am 14.09.2021 (A-Drs. 7/1459)
39	Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 15.12.2025, I 16.12.2025	unbefristet	Verfahrenserleichterungen zur zweckgebundenen Verwendung von Restmitteln sowie ergänzende Aufnahme einer Regelung zur Überleitung von Finanzmitteln aus der Übergangszuständigkeit des Landes Hessen für den Bereich Sportwetten an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder	alle Länder	Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder; Regierungspräsidium Darmstadt	keine eigenständige Kündigung vorgesehen	keine Beteiligung notwendig
40	Verwaltungsvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb von XÖV-Standards im Ent-	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 28.06.2022 (Unterzeichnung durch den Innenminister),	unbefristet	Gemeinsame Betriebsführung des Standards XInneres beim Senator für	alle Länder	Hansestadt Bremen, Senator für Finanzen,	Kündigung mit einer Frist von 21 Monaten	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	scheidungsbereich des AK I		I 01.07.2022		Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, dort bei der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) und seine Finanzierung		Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)	jeweils zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2024	
41	Staatsvertrag über grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 BauGB und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	Staatsvertrag	A 01./06.06.2001, I 24.09.2001	unbefristet	Regelungen über anzuwendendes Recht, Zuständigkeit Kommunalaufsicht und Beteiligung bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Kommunen	Brandenburg	Ministerium für Inneres und Bau	ein Jahr zum Ende Kalenderjahr; rechtswirksam zustande gekommene kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt	Zustimmung 20.09.2001
42	Staatsvertrag über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	Staatsvertrag	A 22.03./04.04.2019, I 18.01.2020	unbefristet	Regelungen über anzuwendendes Recht, Zuständigkeit Kommunalaufsicht und Beteiligung bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Kommunen	Niedersachsen	Ministerium für Inneres und Bau	ein Jahr zum Ende Kalenderjahr; rechtswirksam zustande gekommene kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt	Zustimmung 13.11.2019
43	Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (VV MV-Plan 2035)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.06.2026	Die VV tritt mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (31.12.2050) außer Kraft.	Umsetzung des 50.000-Euro-Sockelbetrags und der Investitionsbudgets für die kommunale Ebene aus dem MV-Plan 2035	Land, Landkreise und kreisfreie Städte	das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, Landkreise und kreisfreie Städte	keine gesonderten Regelungen	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
44	Abkommen über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.04.1963, A (M-V), 16.01.1991, I 16.01.1991	unbefristet	Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern bei der Landkartenerstellung	Bund und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12.	entfällt
45	Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2016	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 16.09.1948, I mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 04.08.1992 beigetreten	unbefristet	Bundeseinheitliche, Durchführung und Anerkennung des Staatsexamens für das technische Referendariat	alle Länder (außer BY und BW), Bund (BMUKN, BMWSB, BMDV, BMVg), DST, DStGB, DLT sowie Hamburg Port Authority	IM, Referat 350 des Ministeriums für Inneres und Bau, FM, Abteilung 4	Rücktritt vom Übereinkommen, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende	entfällt
46	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und den Ländern über die Herstellung, Herausgabe und Nutzung des zivil-militärischen Kartenwerkes Topographische Karte 1:50 000 (zmK 50)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 17.10.2001, I 17.10.2001	unbefristet	Herstellung einer zivilmilitärischen Topographischen Karte 1:50.000	Bund und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	k. A.	entfällt
47	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und den Ländern über die Herstellung, Herausgabe und Nutzung des zivil-militärischen Kartenwerkes Topographische Karte 1:10 000 (zmK 100)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 16.03.2005, I 16.03.2005	unbefristet	Herstellung einer zivilmilitärischen Topographischen Karte 1:100.000	Bund und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	k. A.	entfällt
48	Verwaltungsvereinbarung über die Auswertung von DREF-Online für den Zweck des Monitorings der	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.01.2009, I 16.10.2009	unbefristet	Sicherstellung des geodätischen Raumbezugs in der Bundesrepublik Deutschland	Bund (BKG) und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von 15 Monaten zum Jahresende	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	SAPOS-Referenzstationen der Länder								
49	Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation im amtlichen deutschen Vermessungswesen (V KoopVerm)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 19.11.2010, I 08.12.2010	unbefristet	Optimierung der Zusammenarbeit der deutschlandweiten Zusammenarbeit im amtlichen Vermessungswesen	alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende	entfällt
50	Vertrag über die länderübergreifende Bereitstellung von digitalen geotopografischen Geobasisdaten (V ZSGT)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 02.12.2014, I 01.01.2015	unbefristet	Länderübergreifende Bereitstellung digitaler geotopografischer Geobasisdaten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)	Bund (BKG) und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende	entfällt
51	Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 29.02.2016, I 29.02.2016	unbefristet	Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung zur Förderung der bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz	Bund (BMU) und alle Länder	IM, Referat 350 des Ministeriums für Inneres und Bau	sechsmonatige Frist zum Ende eines ungeraden Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
52	Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf Geomatiker gemäß § 39 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 09.01.2017, I 09.01.2017	unbefristet	Synergieeffekte bei der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Geomatiker/-in	LAiV M-V und Verwaltungsakademie Bordesholm (SH)	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
53	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Ausbau und Betrieb der	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 04.10.2017, I 05.12.2017	unbefristet	gemeinsamer Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland	Bund (BMI) und alle Länder	Referat 350 des Ministeriums für Inneres und Bau	zum Ende des Folgejahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)								
54	Verwaltungsvereinbarung der im Lenkungsausschuss Geobasis vertretenen Länder und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), über die Kooperation im amtlichen Vermessungswesen auf nationaler und internationaler Ebene (V Koop BKG)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 23.01.2020, I 21.01.2020	unbefristet	Vereinbarungspartner streben an, dass Geodaten allen Verwaltungsbereichen in Bund und Ländern, sowie im gesetzlichen oder auf der Grundlage von Vereinbarungen im definierten Umfang auch internationalen und europäischen Institutionen und Stellen, sowie der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Bürgerinnen und Bürgern in der erforderlichen Qualität einheitlich zur Verfügung stehen	Bund (BKG) und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
55	Vereinbarung über die Produktion von Rasterkacheln für die Webkarten basemap.de	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 17.10.2023, I 19.10.2023	unbefristet	Bereitstellung moderner und hochwertiger kartografischer Produkte über das Internet	Bund (BKG) und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.09. d. J.	keine Beteiligung notwendig
56	Vereinbarung über die Dienstebereitstellung basemap.de	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 17.10.2023, I 19.10.2023	unbefristet	Bereitstellung moderner und hochwertiger kartografischer Produkte über das Internet	Bund (BKG) und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.09. d. J.	keine Beteiligung notwendig
57	Verwaltungsvereinbarung über gemeinsame Geodateninfrastruktur und den Betrieb eines	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 09.01.2024, I 09.01.2024	unbefristet	gemeinsame Geodateninfrastruktur und Betrieb eines Geoportals in	mehrere Bundesländer	Referat 350 des Ministeriums für Inneres und	k. A.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Geoportals in der Metropolregion Hamburg				der Metropolregion Hamburg		Bau, LAiV, Abteilung 3		
58	Implementierungspartner-schaft zur gemeinsamen Nutzung und Entwicklung von Software für die AAA-Verfahrenskomponenten, (IP „AAA-Software“)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 13.11.2025, I 02.12.2025	unbefristet	Gemeinsame Nutzung und Entwicklung von Software für die ALKIS-ATKIS-AFIS-Verfahrenskomponenten	alle Länder außer BY	LAiV, Abteilung 3	ab 2027 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
59	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zur Nutzung des LGLN-Produkts „KI-Gebäudeerkennung“ als Software-as-a-Service	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 03.12.2025, I 01.07.2025	31.12.2028	Vervollständigung des Nachweises des Gebäudebestandes im Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	LAiV, Abteilung 3	ab 2029 mit einer Frist von drei Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
60	Vertrag über die Einrichtung der Technischen Betriebsstelle Smart Mapping und den Wirkbetrieb Smart Mapping, (V TB SM)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 03.12.2025, I 01.01.2026	unbefristet	Bereitstellung moderner und hochwertiger kartographischer Produkte über das Internet	Bund (BKG) und alle Länder	LAiV, Abteilung 3	mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2027	keine Beteiligung notwendig
61	Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	05.12.2018	unbefristet	Ruherecht für Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma sichern	Bund und Länder	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)	Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Jahr gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig
62	Vereinbarung zur effektiveren Gestaltung der Asylverfahren	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	09.04.2019	-	Der Bund und das Land verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit das	Bund und Land	LAiV, BAMF, BA, BPol	-	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					klare Ziel, die Asylverfahren effizienter zu gestalten und zu beschleunigen.				
63	Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.01.2021	30.04.2036	Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung	Schleswig-Holstein, M-V, Hamburg	Landesamt für Ausländerangelegenheiten SH, Einwohner-Zentralamt HH, LAiV	Die Laufzeit, verlängert sich jeweils um fünf Jahre, soweit diese Vereinbarung nicht spätestens, 24 Monate vor Ende der jeweils geltenden Laufzeit gekündigt wird.	keine Beteiligung notwendig
64	Verwaltungsvereinbarung zum Programm REAG/GARP 2.0	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.01.2024	31.12.2033	Förderung der freiwilligen Ausreisen	Bund und Länder	BAMF, LAiV, kommunale ABH	wird zum 30.09.2026 gekündigt und gilt noch bis 31.12.2026 fort	keine Beteiligung notwendig
65	Verwaltungsvereinbarung, zur Übertragung der Aufgabe der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für ausländische Berufsqualifikationen und Hochschulabschlüsse gemäß §§ 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 4, 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 i. V. m. S. 4 Aufenthaltsgesetz sowie § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 4 Beschäftigungsverordnung, auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 15.Mai 2024, I Datum der Unterzeichnung durch das letzte Bundesland am 29. Mai 2024	Die Verwaltungsvereinbarung gilt - unbeschadet der Pflicht zur Vertragsüberprüfung und erforderlichenfalls ihrer Anpassung unbefristet.	Die Vereinbarung soll insbesondere der Übertragung von Verwaltungsaufgaben, der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen und der Vereinheitlichung länderübergreifender Verwaltungsverfahren dienen. Die Aufgabenübertragung wird zunächst als befristetes Projekt der Länder bis zum 31.08.2028 durchgeführt.	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin, und Ministerium für Inneres und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, in der Bundesrepublik Deutschland	Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch am 31.08.2028.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Bundesrepublik Deutschland								
66	Verwaltungsabrede zur Mitnutzung der Abschiebehafteinrichtung Glücksstadt	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 15.01.2021, I 01.01.2021	abhängig von Laufzeit und Außerkrafttreten der ministeriellen Vereinbarung (aktuelle Laufzeit bis 30.04.36)	operative Vereinbarung zu den ablauforganisatorischen Maßnahmen, Aufgaben und Zuständigkeiten zur Mitnutzung der Abschiebehafteinrichtung Glücksstadt	LAiV, Abteilung 5, Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge S-H, Einwohnerzentralamt Hamburg	LAiV, Abteilung 5, Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge S-H, Einwohnerzentralamt Hamburg	Verweis auf ministerielle Vereinbarung	keine Beteiligung notwendig
67	E-Government Kooperationsvereinbarung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 14.10.2025, I 14.10.2025	31.12.2030	Digitalisierung im Bereich Fachkräfteinwanderung	LAiV, Abteilung 5, Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern	LAiV, Abteilung 5, Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern	ab 31.12.2030 verlängert sich Vereinbarung um jeweils ein Jahr, ab diesem Zeitpunkt sechs Monate Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
68	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, vertreten durch die jeweiligen Innenministerien, über die Zusammenarbeit in dem Gemeinsamen Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Swiecko	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.12.2007	Die VV wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gemeinsame Zentrum wird regelmäßig - mindestens alle drei Jahre - evaluiert.	Verbesserung der grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit	BMI, BMF, Innenverwaltungen Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen	Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundeszollverwaltung, Länderpolizeien (LKÄ) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, Polizeien der polnischen Grenzwojewodschaften	Kündigungsfristen sind nicht enthalten. Die VV wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.	keine Beteiligung notwendig
69	Verwaltungsvereinbarung über die Aufgaben und die föderale Finan-	Verwaltungsabkommen/	03.06.2022	ohne Befristung	Aufgabenbeschreibungen und Regelung der stabilen und	Bund, alle Länder	NWR-Betriebsorganisation	Änderungen bedürfen der Schriftform	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	zierung der Betriebsorganisation des Nationalen Waffenregisters von Bund und Ländern (VwV NWR 2022)	Verwaltungsvereinbarung			ausreichenden Finanzierung aller Betriebs- und Steuerungskomponenten des föderalen Verfahrens für das Nationale Waffenregister (NWR)				
70	Kooperationsvereinbarung, über die Übertragung der Durchführung des Grundlehrganges im Rahmen der berufspraktischen Grundausbildung des Vorbereitungsdienstes der Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter, zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dem Ministerium für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 04.11.2017	ohne Befristung	Übertragung der bisher in M-V durch die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V durchgeführten zwölfwöchigen Grundlehrgänge als Teil der berufspraktischen Grundausbildung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 APOmDFw M-V, von der Landes- schule, für Brand- und Katastrophen- schutz M-V auf die Hanse- und Univer- sitätsstadt Rostock. Die praktische Durchführung der übertragenen Auf- gaben erfolgt durch, die Berufsfeuerwehr Rostock.	Land Mecklenburg- Vorpommern und Hanse- und Universitäts- stadt Rostock	Ministerium für Inneres und Bau	Mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende einer Grundausbildung kann diese, Vereinbarung nach zwei Jahren von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung, muss schriftlich erfolgen.	keine Beteiligung notwendig
71	Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und	Verwaltungs- abkommen/ Verwaltungs- vereinbarung	I 01.01.2022	ohne Befristung	Diese Vereinbarung gilt für die Brand- bekämpfung, tech- nische Hilfeleistung und die	Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der	Havariekom- mando	Jede Vertragspartei kann diese Verein- barung mit einer Frist von fünf Jahren kün- digen. Die Kündigung	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Brandbekämpfung, die technische, Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung)				Verletztenversorgung auf Nord- und Ostsee	Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein		ist den übrigen Vertragsparteien schriftlich bekanntzugeben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt eine Vertragspartei, so kann jede andere Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung in Kraft.	
72	Änderungsvereinbarung, zur Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt, Rostock zur Schiffsbrandbekämpfung und Technischen Hilfeleistungen auf der, See- wasserstraße Ostsee vom 11. September 2002, zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, und, der Hanse - und Universitätsstadt Rostock,	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	01.01.2022	ohne Befristung	Das Land überträgt die Durchführung der ihm aufgrund der Generalvereinbarung obliegenden, Aufgaben mit dieser Vereinbarung auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	Land Mecklenburg-Vorpommern und Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Die Kündigungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner auch verkürzt werden, wenn z. B. ein anderer Vertragspartner die Aufgabe früher übernehmen	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
								kann. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten möglich, wenn eine der beiden, Parteien wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt.	
73	Verwaltungsvereinbarung über die Beschaffung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen sowie einsatztechnischen Geräten, die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen für den Bevölkerungsschutz zwischen, dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Sachsen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 19.06.2026	Ohne Befristung	Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen schließen diese Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel ab, die Beschaffung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen sowie einsatztechnischen Geräten für den Bevölkerungsschutz in den jeweiligen Bedarfsstellen gemeinschaftlich zu koordinieren. Darüber hinaus umfasst diese Verwaltungsvereinbarung auch die Beschaffung sowie die Erbringung von Leistungen im Bereich der Bauausführung und der damit verbundenen Dienstleistungen bzw. weitere Dienst-	Land Brandenburg, Land Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Thüringen und Freistaat Sachsen	Vertragsparteien, in M-V LPBK M-V	Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung eines Vertragspartners ist mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					leistungen/Planungsleistungen.				
74	Verwaltungsabkommen über die Forschung auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwehrwesens	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 26. 08.1993	ohne Befristung	Die Länder schließen das Verwaltungsabkommen, um die wissenschaftliche und anwendungsorientierte Forschung einschließlich der aufgabenbezogenen Auswertung und Umsetzung vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwehrwesens zu fördern, den technischen Fortschritt zu nutzen, insbesondere den abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung den zunehmenden Brand- und Umweltgefahren anzupassen und in- und ausländische fachliche Erkenntnisse auszuwerten.	Bundesländer	Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) sowie an das Institut der Feuerwehr in Heyrothsberge (IdF)	Jedes Land kann das Verwaltungsabkommen schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Das Verwaltungsabkommen wird im Falle der Kündigung unter den verbleibenden Ländern fortgesetzt.	keine Beteiligung notwendig
75	Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Errichtung des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	05.05.2023	ohne Befristung	Ziel des Kompetenzzentrums ist die vom Bund und Ländern partnerschaftlich getragene Errichtung und Etablierung einer dauerhaften und strukturierten	Bund und Bundesländer	gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB)	Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Partner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Kooperationsplattform für den Bevölkerungsschutz sowie für das ressortübergreifende Risiko- und Krisenmanagement				
76	Vereinbarung zwischen den Ländern, zur Finanzierung und Besetzung der Stellen beim, Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz, des Bundes und der Länder	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	05.05.2023	ohne Befristung	Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung von fünf Stellen des gehobenen, bzw. höheren Dienstes (einschließlich Kosten für notwendige Dienstreisen) für, hauptamtliche Vertreterinnen oder hauptamtliche Vertreter im Gemeinsamen, Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB). Die Stellen dienen der Zusammenarbeit und der Vertretung der Länderinteressen im GeKoB	Bund und Bundesländer	Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB)	Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Bund und den anderen Ländern schriftlich bekannt zu geben. Mit Wirksamkeit der Kündigung tritt diese Vereinbarung außer Kraft.	keine Beteiligung notwendig
77	Vereinbarung zwischen, den Ländern zur Einführung eines Notruf-App-Systems	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	05.07.2019	ohne Befristung	Diese Vereinbarung dient verbindlich der Schaffung der Voraussetzungen und der Organisation des laufenden Betriebs der für die Nutzung eines bundeseinheitlichen Notruf-App-	Bundesländer	Land Nordrhein-Westfalen	Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einem Vorlauf von drei Jahren kündigen. Das kündigende Land ist verpflichtet,	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Systems erforderlichen Infrastruktur, einschließlich erforderlicher Teilkomponenten, sowie der administrativen und technischen Begleitung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Dienstes			innerhalb der Dreijahresfrist sicherzustellen, dass die Abfrage des Notruf-App-Systems nach Ausscheiden für dieses Land sichergestellt ist oder ein gleichwertiger Zugang zu Notrufdiensten besteht.	
78	Vereinbarung zwischen den Ländern zur europäischen und internationalen Normungsarbeit	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2021	ohne Befristung	Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung einer Stelle des höheren Dienstes, (einschließlich Neben- und Gemeinkosten sowie Kosten für notwendige Dienstreisen) für eine hauptamtliche Vertreterin oder einen hauptamtlichen Vertreter in den Spiegelgremien zu ISO und CEN (im Folgenden Stelle Normungsarbeit). Die Stelle dient der Begleitung aller auf EU- und ISO-Ebene laufenden Normungsarbeiten.	Bundesländer	Land Baden-Württemberg	Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung tritt diese Vereinbarung außer Kraft.	keine Beteiligung notwendig
79	2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 18.01.2024	ohne Befristung	Der Bund hat unter anderem durch die Ergebnisse der bundesweiten Warn-tage 2020 und 2022	Bund und Länder	Bundesländer	keine Angabe	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Ländern (Sirenenförderprogramm 2.0)				die Notwendigkeit erkannt, die Fähigkeiten der Warnung für Zivilschutz-zwecke deutschlandweit stärken zu müssen. Dem Bund, den Ländern und Kommunen soll im Rahmen des „Sirenenförderprogramm 2.0“ eine umfangreichere Nutzung der auszubauenden Sireneninfrastruktur insbesondere im Zivilschutz ermöglicht werden.				
80	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	29.01.2026	11.09.2026	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	jederzeit kostenfrei	keine Beteiligung notwendig
81	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	17.02.2026	18.09.2026	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	Landkreis Rostock, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	jederzeit kostenfrei	keine Beteiligung notwendig
82	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-	13.02.2026	02.10.2026	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	Landkreis Nordwestmecklenburg, Landesschule für Brand- und	Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	jederzeit kostenfrei	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
		rechtlichen Vereinbarungen				Katastrophenschutz			
83	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	25.02.2026	16.10.2026	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	Landkreis Vorpommern-Rügen, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz	jederzeit kostenfrei	keine Beteiligung notwendig
84	Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für, die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.01.2006	ohne Befristung	Vereinfachung der Abrechnung von gegenseitigen Unterstützungseinsätzen der Länderpolizeien	Bund, alle Länder	Landespolizei M-V	Sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres	entfällt
85	Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern – Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A/I 04.12.2019	ohne Befristung	Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens	Bund, alle Länder	Landespolizei M-V	zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
86	Kooperationsvereinbarung der „OSINT-Kooperation“ im Programm P20	Verwaltungsabkommen Verwaltungsvereinbarung	A/I 10.08.2026	ohne Befristung	Bereitstellung und das Produktmanagement der bestehenden OSINT-Anwendungen	Bund, alle Länder (außer Saarland)	Landespolizei M-V	sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
87	P20 – Vereinbarung für die Horizontale Kooperation	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A/I 26.01.2024	ohne Befristung	Gegenseitige Bereitstellung von Leistungen zum gemeinsamen Zweck der Harmonisierung	Bund, alle Länder	Landespolizei M-V	ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					und Modernisierung des polizeilichen Informationswesens				
88	Verwaltungsabkommen über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Beschaffung und Auslieferung von polizeilicher Dienstkleidung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 31.03.2016, I 01.04.2016	ein Jahr	zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung der Polizeien der Kooperationsländer mit qualitativ und funktional hochwertiger polizeilicher Dienstkleidung	Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (Beitritt Thüringen: 01.01.2020)	Logistikzentrum Niedersachsen	Verwaltungsabkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird	keine Beteiligung notwendig
89	Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 12.12.1997, I 13.12.1997	ohne Befristung	gegenseitige Unterstützung bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass und Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes; Bereitstellung von Führungsmitteln durch den Bund	Bund und alle Länder	LPBA, IM M-V	Verwaltungsabkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden	keine Beteiligung notwendig
90	Kooperationsvereinbarung der Länder RP, M-V und NI über die Zusammenarbeit beim Betrieb des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – hier: Test- und Entwicklungszentrum Endgeräte	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.01.2017	ohne Befristung	Kooperation	RP, M-V und NI	Niedersachsen	zwölf Monate zum Ende des Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
91	Kooperationsvereinbarung zwischen den Ländern HB, HH, M-V,	Verwaltungsabkommen/	01.06.2015	ohne Befristung	Fehler und Analyse an der Luftschnittstelle, Identifizierung	HB, HH, NI, M-V und SH	Niedersachsen	zwölf Monate zum Ende des Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	NI und SH über die Zusammenarbeit beim Betrieb des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS)	Verwaltungsvereinbarung			von Angriffen auf die Luftschnittstelle, Echtzeit-Lastanalyse im Einsatzfall, Verifizierung von Versorgungsaufträgen im Einsatzfall				
92	Verwaltungsabkommen von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundeseinheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	01.06.2008	ohne Befristung	Gemeinsamen rechtlichen Rahmen des Bundes und der Länder für Aufbau und Betrieb des Digitalfunks BOS schaffen	Bund und alle Länder	BDBOS	sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
93	Verwaltungsvereinbarung über das Maritime Sicherheitszentrum, zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien, und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	09.02.2017	ohne Befristung	Regelung der Zusammenarbeit maritimer Behörden des Bundes und der Küstenländer im Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven	das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie, das Bundesministerium für Umwelt,	alle Partnerbehörden	Kündigungsfrist drei Jahre zum Ende Kalenderjahr, schriftlich gegenüber allen Partnern	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
						Naturschutz, Bau und Reak-torsicherheit, die freie Hanse-stadt Bremen, die freie Hanse-stadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Schleswig-Holstein			
94	Rahmenvereinbarung über eine ämterüber-greifende Aufgaben-erledigung in der amt-lichen Statistik	Verwaltungs-abkommen/ Verwaltungs-vereinbarung	01.03.2006	ohne Befristung	Aufgabenerledigung in der amtlichen Statistik durch Aufgabenbündelung	Bund und alle Bundesländer	StatA M-V	schriftlich zum Ende des Folgejahres	entfällt
95	Verwaltungsverein-barung über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter – dauer-hafte Etablierung und Finanzierung	Verwaltungs-abkommen/ Verwaltungs-vereinbarung	28.01.2011	ohne Befristung	Grundsätze zur dauerhaften Einrichtung und Finanzierung des Forschungsdatenzent-rums der Statistischen Landesämter	alle Bundesländer	StatA M-V	schriftlich sechs Monate vor Ablauf eines Jahres zum Ende des darauf-folgenden Jahres	entfällt
96	Vereinbarung zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder über die Geschäftsstelle zur Steuerung der opti-mierten Kooperation (OPTIKO)	Verwaltungs-abkommen/ Verwaltungs-vereinbarung	01.05.2018	unbefristet	Vereinbarung über die Fortführung der Geschäftsstelle für den Lenkungs-ausschuss OPTIKO	alle Statis-tischen Ämter des Bundes und der Länder	LAiV, Abteilung 4 (StatA M-V)	Kündigung jeweils Juni/Dezember zum Juni/Dezember zwei Jahre später	keine Beteiligung notwendig
97	Rahmenvereinbarung über den DV-technischen Betrieb serverbasierter	Verwaltungs-abkommen/	25.10.2019	unbefristet	RV über den DV-technischen Betrieb serverbasierter ZPD	Alle StatÄ	LAiV, Abteilung 4 (StatA M-V)	Kündigung jeweils zum Ende des folgenden Jahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	ZPD-Verfahren der statistischen Ämter des Bundes und der Länder	Verwaltungsvereinbarung							
98	Rahmenvereinbarung Softwareentwicklung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	25.10.2019	unbefristet	Rahmenvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung	Alle StatÄ	LAIv, Abteilung 4 (StatA M-V)	Kündigung sechs Monate zum Kalendermonat	keine Beteiligung notwendig
99	Vereinbarung zwischen den Statistischen Ämtern der Länder zum dauerhaften Betrieb eines Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter der Länder	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	09.11.2021	unbefristet	Regelung der dauerhaften Zusammenarbeit und Arbeitsteilung	Alle StatÄ	LAIv, Abteilung 4 (StatA M-V)	gilt auf unbestimmte Zeit, solange die Finanzierung des Forschungsdatenzentrums gesichert ist	keine Beteiligung notwendig
100	Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme der Bearbeitung verschiedener Umwelterhebungen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	19.01.2024	01.01.2024 – unbefristet	Übernahme der Bearbeitung verschiedener Umwelterhebungen	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR und StatA Mecklenburg-Vorpommern	LAIv, Abteilung 4 (StatA M-V)	Kündigung erstmals zum 31.12.2026 möglich! (keine VE für 2026)	keine Beteiligung notwendig
101	kommunales Statistisches Informationssystem (Kosis)-Gemeinschaft (DUVA)	Mitgliedschaft nach Antragstellung (keine Verwaltungsvereinbarung oder sonstiger Vertrag)	08.04.2025	unbefristet	Mitgliedschaft in der Kosis-Gemeinschaft DUVA	Kosis-Gemeinschaft DUVA und StatA M-V	LAIv, Abteilung 4 (StatA M-V)	Austritt mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs	keine Beteiligung notwendig
102	Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Kampfmittelprogramms der BImA in Mecklenburg-Vorpommern	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 23.01.2020	ohne Befristung	Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern soll mit dem Ziel des beschleunigten Abbaus der Kampfmittelrisiken über die weitere Verbesserung und	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Land Mecklenburg-Vorpommern	MBD M-V	keine Angabe	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Vereinfachung von Bearbeitungsprozessen der Kampfmittelräumung auf den BlmA-Flächen im Land M-V vertieft und ausgebaut werden.				
103	Rahmenverwaltungsvereinbarung zur Kampfmittelberäumung und Kampfmittelbeseitigung auf bundeseigenen Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 02.05.2022	ohne Befristung	Das gemeinsame Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, in Anbetracht der umfänglichen geplanten Kampfmittelräum- und beseitigungsmaßnahmen auf den BlmA-eigenen Flächen ein verwaltungseffizientes Handeln und die verlässliche Kostenplanung und Mittelverwendung zu gewährleisten.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Land Mecklenburg-Vorpommern	MBD M-V	Zunächst auf zehn Jahre geschlossen. Die Pilotphase ist Teil der Vertragslaufzeit. Sie kann frühestens nach Ablauf von acht Jahren mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Zehnjahreszeitraumes von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung nach Satz 2 verlängert sich die Vereinbarung um jeweils weitere fünf Jahre, längstens jedoch bis zur Beendigung aller geplanten Maßnahmen. Eine schriftliche Kündigung ist jeweils zum Ende des Fünfjahreszeitraumes mit einer Frist von zwölf Monaten möglich.	keine Beteiligung notwendig
104	Abkommen über die Finanzierung der Hochschule für	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.1996	ohne Befristung	Finanzierung der Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften	Bund, alle Länder	Referat 140 im Ministerium für Inneres und Bau	Kündigung mit Frist von sechs Monaten zum Ende eines	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Verwaltungswissenschaften Speyer				Speyer (neue Bezeichnung) und Nutzung der Aus- und Fortbildungsangebote			Kalenderjahres möglich	
105	Vereinbarung über die Ausbildung von Studierenden im Studiengang Master Public Administration ab dem Zulassungstermin Wintersemester 2023/ 2024	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 26.09.2023	ohne Befristung	Möglichkeit der Qualifizierung für ein Amt ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 durch die Absolvierung eines Masterstudiums (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 ALVO M-V)	Land M-V vertreten durch IM und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, ausführende Stelle: Berlin Professional School	Referat 140 des Ministeriums für Inneres und Bau	Frist von sechs Monaten zum nächsten Studienstart, beide Parteien müssen dabei sicherstellen, dass alle zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden ihr Studium auch nach Ende der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß beenden können.	keine Beteiligung notwendig
106	Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2019	ohne Befristung	Finanzierung des Forschungsinstituts, Förderung der Forschung – Das Institut forscht im Bereich der Verwaltungswissenschaften, insbesondere im Rahmen fachübergreifender Forschungsvorhaben, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Aufgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung.	Bund, alle Länder	Referat 140 des Ministeriums für Inneres und Bau	Kündigung mit Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich	Unterrichtung des Landtags gemäß § 10 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung; Kabinettsvorlage 12/18 in der Kabinettsitzung am 13.02.2018. Die Unterrichtung erfolgte am 23.02.2018 (Drs. 7/1795)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
Geschäftsbereich Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz									
107	Verwaltungsvereinbarung über die Kriminologische Zentralstelle e. V.	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 03.11.1993	auf unbestimmte Zeit beschlossen	Beitritt zur Kriminologischen Zentralstelle, sowie Regelung der Finanzierung, die Erteilung von Forschungsaufträgen, Benennung des Beirates	Bund, alle Länder	Ordentliche Mitglieder: BRD und Länder, in der Praxis vertreten durch jeweilige Justizminister/-innen bzw. Justizsenator/-innen, diese wiederum durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht und/oder Strafvollzug	Kündigung durch schriftl. Erklärung gegenüber übrigen Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres möglich	keine Beteiligung notwendig
108	Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.09.2010	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Einrichtung und Ausstattung einer Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter	Bund, alle Länder	das für Strafvollzug zuständige Ressort	Kündigung durch schriftl. Erklärung gegenüber übrigen Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres möglich	keine Beteiligung notwendig
109	Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder	Staatsvertrag	A 01.01.2012, I 23.02.2012 (Beitritt M-V)	Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.	Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignis-	alle Länder	Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder	Der Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 01.02.2012 (Drs. 6/272)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					meldungen (bspw. Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen) entgegennimmt, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen bewertet und diese ggf. veranlasst. Die Einrichtung bzw. die Unterhaltung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder dient der Vermeidung unnötiger Doppelstrukturen in den Ländern sowie der Bereitstellung eines einheitlichen Überwachungssystems, das auch über Landesgrenzen hinweg funktioniert.			Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Hessen.	
110	Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 31.05.2011	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Beitritt zum Betriebs- und Nutzungsverbund „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“	alle Länder	Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit	Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
111	Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug für die Bereitstellung digitaler Angebote im Rahmen schulischer und beruf-	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2022	31.12.2027	Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Finanzierung der elis-Lernplattform	alle Länder, außer Sachsen-Anhalt und Thüringen, Österreich	das für Strafvollzug zuständige Ressort	Kündigung bis zum Ende des jeweils geltenden Förderzeitraumes [jährlich] möglich.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	licher Bildung sowie sozialer Integration von Gefangenen für den Zeitraum 2024 bis 2027 (elis – E-Learning im Strafvollzug)								
112	Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2022	Kündigung zum 31.12.2025 erfolgt	Erhebung und Aufarbeitung von Struktur- und Falldaten zum Jugendstrafvollzug	alle Länder, außer Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen	-	-	keine Beteiligung notwendig
113	Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der vom Land Rheinland-Pfalz ständig aktualisierten Datenbank des Drogendetektionsgeräts IONSCAN 600	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.07.2021, I 01.07.2021	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Kostenanteil Nutzung der Datenbank des, Drogendetektionsgeräts	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niederlande, Schweiz, Luxemburg	Das für Strafvollzug zuständige Ressort	Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres	keine Beteiligung notwendig
114	Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land	Staatsvertrag	A13.03.2014, I 01.09.2014	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Regelung der länderübergreifenden Unterbringung von	Brandenburg	das für Strafvollzug	jährlich zum 31.12. mit einer Frist von 24 Monaten	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Mecklenburg-Vorpommern über die Bildung eines Vollzugsbundes in der Sicherungsverwahrung				Sicherungsverwahren in einem Vollzugsverbund		zuständige Ressort		vom 14.05.2014, (Drs. 6/2950)
115	Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 13.03.2014, I 01.09.2014	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Festlegung der Behandlungsschwerpunkte, des Verfahrens und der Kostenregelung für die Unterbringung und Behandlung von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	das für Strafvollzug zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
116	Verwaltungsabkommen über die Ausbildung von Beamten für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten in der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.08.1992	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Theoretischer Ausbildungsteil/ Studienteil des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes einschließlich Prüfungen	alle Länder, außer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen	das für Strafvollzug zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
117	Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Bistümern Berlin und Hamburg	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 16.10.1997	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Seelsorgerische Tätigkeiten der kath. Kirche in den Justizvollzugsanstalten des Landes M-V (Ergänzung zum Konkordat)	Land Mecklenburg-Vorpommern – Erzbistum Berlin, Erzbistum Hamburg (Kath. Kirche)	das für Strafvollzug zuständige Ressort	nicht vorgesehen	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
118	Vereinbarung über das Automatisierungsverfahren BASIS (Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug) auf Mehrplatzsystemen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 07.04.1995, I 26.09.1995	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Pflege- und Weiterentwicklungsverbund für das Fachverfahren BASIS	alle Länder, außer Bayer, Baden-Württemberg und Thüringen, Luxemburg	das für Strafvollzug zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
119	Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern und den Bistümern Berlin und Hamburg	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 06.07.1999	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Seelsorgerische Tätigkeiten der kath. Kirche in den Justizvollzugsanstalten des Landes M-V (Ergänzung zum Konkordat)	Land Mecklenburg-Vorpommern – Erzbistum Berlin, Erzbistum Hamburg (Kath. Kirche)	das für Strafvollzug zuständige Ressort	nicht vorgesehen	keine Beteiligung notwendig
120	Vereinbarung, zwischen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, und der, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche, zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit, in den Justizvollzugsanstalten, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, (Gefängnisseelsorge-vertrag)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 16.10.1997	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit (Nordkirche), in den Justizvollzugsanstalten, des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Land Mecklenburg-Vorpommern – Nordkirche	das für Strafvollzug zuständige Ressort	nicht vorgesehen	keine Beteiligung notwendig
121	Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der, Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zur Regelung der seelsorgerischen	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 09.04.1998	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Regelung der seelsorgerischen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Land Mecklenburg-Vorpommern – evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und	das für Strafvollzug zuständige Ressort	nicht vorgesehen	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.					Nordwestdeutschland)			
122	Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 18.02.2020	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Die Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.	alle Länder	das für Gleichstellung zuständige Ministerium	keine Regelungen zur Kündigungsmöglichkeiten getroffen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform	keine Beteiligung notwendig
123	Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den, Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg	Staatsvertrag	I 29.08.2025	unbefristet	Bündelung der Kompetenzen in Zollstreitigkeiten beim Finanzgericht Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	Finanzgericht Hamburg (gemeinsamer Zollesenat)	Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres, gekündigt werden.	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 09.04.2025, (Drs. 8/4762)
124	Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999 (Bekanntmachung des Justizministeriums vom	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 08.06.1999 (zugleich Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns)/ I 01.01.2000	jeweils 31.12.; Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt; kein festes Außerkrafttreten	Vereinheitlichung und Beschleunigung länderübergreifender Verwaltungsverfahren in der Strafvollstreckung; unmittelbare Ladung Verurteilter zum Strafantritt in Justizvollzugsanstalten anderer Länder	alle Länder	Staatsanwaltschaften einschließlich Generalstaatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörden (§ 451 Abs. 1 StPO), in Jugendsachen die Voll-	ordentliche Kündigung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (spätestens 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. dieses Jahrs); die Kündigung eines Landes lässt die Weitergeltung	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	20. Dezember 1999 – III/4300-12 SH – AmtsBl. M-V 2000 S. 65)				sowie unmittelbare Ersuchen an Anstalten und Polizeidienststellen anderer Länder (Überführung, Ausführung von Vorführungs- und Haftbefehlen) ohne Amtshilfe nach §§ 162, 163 GVG; gegenseitiger Kostenverzicht; Austausch der Vollstreckungspläne. Gilt sinngemäß für Erzwingungs-, Ordnungs- und Zwangshaft, nicht für freiheitsentziehende Maßregeln.		streckungsleitung (§ 82 Abs. 1 JGG); Justizvollzugsanstalten des Landes; Landespolizei (Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau) bei Vorführungs- und Haftbefehlen; Justizministerium (Austausch der Vollstreckungspläne)	zwischen den übrigen Ländern unberührt. Außerordentliche Kündigung nicht geregelt; daneben einvernehmliche Aufhebung oder Ablösung durch Neuvereinbarung	
125	Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 6. November 1958, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1967	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	Beitritt der neuen Länder zum 01.01.1995 durch Vereinbarung vom 13.06.1995	unbefristet, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen	Sammlung, Sichtung und Auswertung von Material zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen durch eine Zentrale Stelle	Bundesländer	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg	-	keine Beteiligung notwendig
126	Staatsvertrag, zwischen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg, über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandes-	Staatsvertrag	A 16.02.2012	unbefristet	Der Staatsvertrag regelt zur Bündelung der Kompetenzen die Übertragung der Zuständigkeit für Staatsschutz-Strafsachen auf das OLG Hamburg.	Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg	OLG Hamburg, die zuständige Staatsanwaltschaft und das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern	Nach Artikel 5 des Vertrages kann der Vertrag von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 20.06.2012 (Drs. 6/713)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	gerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen								
127	Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Staatsschutz-Strafsachen vom 16. Februar 2012	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2021	unbefristet	Das Verwaltungsabkommen ergänzt Artikel 2 des Staatsvertrages, zwischen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen und konkretisiert die Kostentragung und Abrechnung nach dem Staatsvertrag	Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg	OLG Hamburg, die zuständige Staatsanwaltschaft und das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern	eine Kündigung ist von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit einer, Frist von sechs Monaten mit Wirkung für die Zukunft möglich	keine Beteiligung notwendig
128	Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts	Staatsvertrag	A 10.10.2005, I 15.10.2005	unbefristet	Übertragung der Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern an das Amtsgericht Hamburg-Mitte	Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Amtsgerichte	zum Jahresende mit einer Frist von 24 Monaten	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 06.10.2005 (Drs. 4/1896)
129	Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines	Staatsvertrag	A 17.11.2015, I 23.09.2016	unbefristet	Übertragung der Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg und	Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Amtsgerichte	zum Jahresende mit einer Frist von 24 Monaten	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 08.06.2016 (Drs. 6/5294)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	gemeinsamen Mahngerichts				des Landes Mecklenburg-Vorpommern an das Amtsgericht Hamburg-Mitte				
130	Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Nordrhein-Westfalen über, die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	Staatsvertrag	A 30.11.2006, I 08.06.2007,	unbefristet	Zweck ist die rechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb des bundesweiten Registerportals der Länder, bei dem Nordrhein-Westfalen zentrale informationstechnische Aufgaben (u. a. für das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister) für Mecklenburg-Vorpommern übernimmt.	Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern	Amtsgericht Hagen	Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen.	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 09.05.2007 (Drs. 5/500)
131	Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock für das Seeschiffsregister und im Dispacheverfahren	Staatsvertrag	A 29.08.1994, I 01.01.1996	unbefristet	Nach der deutschen Wiedervereinigung wurden zuständige Schiffsregister- und Dispacheangelegenheiten für die neuen Bundesländer beim Amtsgericht Rostock gebündelt, um eine gemeinsame, spezialisierte Zuständigkeit zu etablieren.	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen	Amtsgericht Rostock	Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 13.12.1995 (Drs. 2/1062)
132	Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amts-	Staatsvertrag	A 30.08.1995, I 01.02.1996	unbefristet	Der Staatsvertrag regelt die länderübergreifende Bündelung und	Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen,	Amtsgericht Magdeburg für Schiffsbauwerke, die für	Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 13.12.1995, (Drs. 2/1069)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	gericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock				Zuständigkeit von Schiffsbauregistern für Binnenschiffe	Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen	die Binnenschifffahrt bestimmt sind, Amtsgericht Rostock für Schiffsbauwerke, die für die Seeschifffahrt bestimmt sind	Kalenderjahres gekündigt werden.	
133	Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Magdeburg für das Binnenschiffsregister	Staatsvertrag	A 06.03.1995, I 01.02.1996	unbefristet	Der Staatsvertrag regelt die länderübergreifende Bündelung und Zuständigkeit für das Binnenschiffsregister	Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen	Amtsgericht Magdeburg	Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 22.11.1995 Drs. 2/988
134	Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg in Binnenschifffahrtssachen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.06./ 12.08.1993, I 17.06.1994	unbefristet	Durch den Staatsvertrag hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden in Binnenschifffahrtssachen (Schifffahrtsobergericht) auf das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) in Hamburg zur Bündelung von Justizressourcen übertragen.	Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg	Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig
135	Abkommen über die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 17.11.1992, I 01.02.1994	unbefristet	Beim Landgericht Hamburg werden die Zuständigkeiten Patentstreitsachen einschließlich der Rechtsstreitigkeiten über den ergän-	Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Freie	Landgericht Hamburg	Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					zenden Schutz, die Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, die Gebrauchsmusterstreitsachen, die Halbleiterschutzstreitsachen und, die Sortenschutzstreitsachen zur Bündelung von Justizressourcen übertragen.	und Hansestadt Hamburg			
136	Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 06.11.1991, I 01.03.1993	unbefristet	Die die Zuständigkeiten für seerechtliche Verteilungsverfahren werden dem Amtsgericht Hamburg zur Bündelung von Justizressourcen übertragen.	alle Länder	Amtsgericht Hamburg	Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig
137	Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A Juni 2001, I 01.07.2001 Veröffentlichung der Änderungen im Amtsblatt (AmtsBl. M-V 2017 S. 27; AmtsBl. M-V 2021 S. 4)	unbefristet	Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen die finanzielle Lastenverteilung und Kostenabwicklung, wenn gerichtliche Verfahren zwischen verschiedenen Ländern oder dem Bund und den Ländern verwiesen oder abgegeben werden.	Bund, alle Länder	bundesweit alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit	Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
138	Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung	Staatsvertrag	A 10.11.2013 und 09.12.2013, I 01.11.2014	unbefristet	Anpassung der Landesgrenze an die örtlichen Gegebenheiten	Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen	Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen	Dieser Staatsvertrag ist als dauerhafte Gebietsänderung nicht kündbar.	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 17.09.2014, (Drs. 6/3277)
139	Absichtserklärung im Rahmen der Offensive Koalition gegen Diskriminierung „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 21.11.2024	unbefristet	Die Absichtserklärung betont die Relevanz der Themen Vielfalt und Schutz vor Diskriminierung, Stärkung der Beratung Betroffener, Engagement für Vielfalt auf kommunaler, Landes- und Bundesebene und Vielfalt und Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe	unabhängige Beauftragte für Antidiskriminierung, Länder	alle Länder	Eine getätigte Absichtserklärung ist nicht kündbar.	keine Beteiligung notwendig
140	Vereinbarung zwischen der Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung und den für Antidiskriminierung zuständigen Landesminister/-innen und -Senator/-innen	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 05.06.2026	unbefristet	Stärkung des Schutzes vor Diskriminierung und der Beratung vor Ort	Unabhängige Beauftragte für Antidiskriminierung und für Antidiskriminierung zuständige Landesminister/-innen und -Senator/-innen	alle Länder	Die Stärkung des Schutzes vor Diskriminierung und der Beratung vor Ort ist auf Dauer angelegt und nicht kündbar.	keine Beteiligung notwendig
141	Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.1992	unbefristet	Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-	gemeinsames Justizprüfungsamt Berlin und Brandenburg	Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					durch das Justizprüfungsamt Berlin	Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein			
142	Verwaltungsvereinbarung über die Deutsche Richterakademie	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.1993	unbefristet	Die Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit sowie die Unterhaltung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an zwei Einrichtungen der Deutschen Richterakademie.	Bund, alle Länder	Bund, alle Länder	Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.	keine Beteiligung notwendig
143	Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Justizfortbildung des gehobenen Dienstes bzw. der Justizbediensteten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 12./17.12.2012	unbefristet	Ziel und Zweck ist ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch zur Erzielung fachlicher Synergien im Bereich der Fortbildung des gehobenen Justizdienstes.	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Justizakademie Brandenburg	Ordentliche Kündigung eines Vertragspartners bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen.	keine Beteiligung notwendig
144	Vereinbarung über den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, zur Vereinbarung betreffend den Betrieb und die Weiterentwicklung, einer elektronischen Kostenmarke und eines Online-Bezahlverfahrens	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 24.03.2022, I 29.04.2022	unbefristet	Beitritt zum Verbund Kostenmarkenportal, unter Nutzung der Web-Anwendung und Beitrag zu den Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Land Nordrhein-Westfalen sowie, Land Mecklenburg-Vorpommern	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
145	Verwaltungsabkommen über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Verwaltungsabkommen über den Beitritt zum Entwicklungsverbund RegiSTAR zum Zwecke der Weiterentwicklung zu einem gemeinsamen Registerverfahren	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 14.10.2024, I 14.10.2024,	unbegrenzt	Die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland erfordert den Beitritt zum Verwaltungsabkommen vom 27.06.2013	Bund, alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
146	Verwaltungsvereinbarung Beitritt zum Entwicklungsverbund RegisSTAR zum Zwecke der Weiterentwicklung zu einem gemeinsamen Registerverfahren	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 27.06.2013, I 27.06.2013	unbegrenzt	Entwicklung eines den gesetzlichen notwendigen Anforderungen genügenden gemeinsamen Registerverfahren mit einer voll elektronischen Akte	alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
147	Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Software „bk.text – Das Textsystem“	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 31.05.2023, I 31.05.2023	unbegrenzt	Entwicklungs- und Pflegeverbund bk.text zu gründen, als Grundlage, um bk.text als ein eigenständiges Textsystem der Justiz zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie eine gleichberechtigte, standardisierte Anbindung weiterer Fachverfahren zu ermöglichen.	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, M-V, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen	das für Justiz zuständige Ressort	Zwölfmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.	keine Beteiligung notwendig
148	Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Fachverfahrens und die	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 08.12.2017, I 08.12.2017	unbegrenzt	Entwicklungs- und Pflegeverbund für ein gemeinsames Fachverfahren im Bereich der Gerichte und Staatsanwalt-	alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	zwölfmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz				schaften und Kontroll- und Steuerungsstruktur zur Unterstützung der weiteren Vereinheitlichung, der in der Justiz eingesetzten IT				
149	Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung Justizverwaltungsportal (JVP)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.09.2023, A 08.09.2023	unbegrenzt	Gemeinsame Entwicklung bzw. Neuentwicklung und Pflege des JVPs	Bayern, M-V	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende. Fristlose Kündigung unter Voraussetzungen. Beendigung aus wichtigem Grund.	keine Beteiligung notwendig
150	Vereinbarung betreffend einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 24.07.2016, I 24.07.2016	unbegrenzt	Die Justizverwaltungen schaffen einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Justizportals	Bund, alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
151	Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an der Justiz-Auktion	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.01.2022, I 01.01.2022,	unbegrenzt	Die Justizverwaltungen nutzen die Justiz-Auktionen insbesondere zur Verwertung verfallener oder eingezogener Gegenstände durch Justizbehörden sowie zur Durchführung von Versteigerungen in der Zwangsvollstreckung	Bund, Österreich, alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
152	Vereinbarung über den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des zentralen länder-	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 29.03.2017, I 29.03.2017	unbegrenzt	Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder zum Betrieb eines zen-	alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	zum Ende des Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	übergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters				tralen länderübergreifenden Schutzschriftenregisters sowie dessen Pflege und Weiterentwicklung				
153	Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder	Staatsvertrag	A 31.12.2012, I 31.12.2012	unbegrenzt	Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist sechs Monate zum Kalenderjahresende ab 2014	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 05.12.2012, (Drs. 6/1379)
154	Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Systems zur Führung eines vollstrukturierten Datenbankgrundbuchs	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 28.01.2008, I 28.01.2008	unbegrenzt	Die Landesjustizverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschlands verfolgen das gemeinsame Ziel, die gegenwärtig zur Unterstützung der Grundbuchführung in den Amtsgerichten bzw. bei den Grundbuchämtern/Notariaten im Einsatz befindlichen drei IT-Systeme Argus-EGB, Folia-EGB	Bayern, M-V	das für Justiz zuständige Ressort	zwölfmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					und SolumSTAR durch ein bundeseinheitliches elektronisches Grundbuchsystem abzulösen.				
155	Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	Staatsvertrag	A 30.11.2006, I 01.01.2007	unbegrenzt	Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.	Nordrhein-Westfalen, M-V	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist ein Jahr zum Jahresende ab 2011	Zustimmungsgesetz, Landtagsbeschluss vom 09.05.2007, (Drs. 5/500)
156	Vertrag über die Ermächtigung zur Einziehung der über das Deutsche Unternehmensregister anfallenden Gebühren bei Einsichtnahme in die Register des Landes (Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 HGB, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 01.01.2007, I 01.01.2007	unbegrenzt	Die Vereinbarung dient der organisatorischen Entlastung und Verwaltungseffizienz. Durch die Bündelung von IT- und Abwicklungsstrukturen im Rahmen der elektronischen Register-einsicht wird ein Dritter ermächtigt, die dem Land M-V zustehenden Gebühren einzuziehen.	Bundesanzeiger verlagsgesellschaft m.b.H. M-V	das für Justiz zuständige Ressort	Kündigungsfrist ein Jahr zum Jahresende, Bundesanzeige bis zum 15.01 zum Jahresende. Ab 2011 aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen.	keine Beteiligung notwendig
157	Verwaltungsvereinbarung zwischen BY und M-V über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege der	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.12.2016, I 01.12.2016	unbegrenzt	gemeinsame Beschaffung, Entwicklung und Pflege von E-Justice-Basisdiensten,	BY, M-V	das für Justiz zuständige Ressort	ordentliche Kündigung 18 Monate, fristlose Kündigung bei Vorliegen best. Voraussetzungen	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Basisdienste für den elektronischen Rechtsverkehr und die Führung einer elektronischen Akte im Bereich der Justiz (E-Justice-Basisdienste)				insbes. Elektronische Kommunikationsplattform (eKP), Elektronisches Integrationsportal (eIP)				
158	Erste Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen BY und M-V über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege der Basisdienste für den elektronischen Rechtsverkehr und die Führung einer elektronischen Akte im Bereich der Justiz vom 1. Dezember 2016	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 23.04.2018, I 23.04.2018	unbegrenzt	Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung vom 01.12.2016 um den Basisdienst „Scannen“	BY, M-V	das für Justiz zuständige Ressort	ordentliche Kündigung 18 Monate, fristlose Kündigung bei Vorliegen best. Voraussetzungen	keine Beteiligung notwendig
159	Vereinbarung über ein Folgeprojekt für die Entwicklung eines „Minimum Viable Products“ einer bundeseinheitlichen Justizcloud sowie die Einrichtung eines Aufbaustabs für eine Betriebseinrichtung von Bund und Ländern	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 15.08.2025 I 17.12.2025	unbestimmte Dauer	Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Entwicklung eines „Minimum Viable Product“ (nachfolgend: MVP) einer bundeseinheitlichen Justizcloud sowie die Vorbereitung der Errichtung einer Betriebseinrichtung für die bundeseinheitliche Justizcloud (nachfolgend: Justizcloud-Einheit) durch den in § 4 näher beschriebenen Aufbaustab	alle Bundesländer/ Bund	das für Justiz zuständige Ressort	ohne Angabe von Gründen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist in Textform gegenüber dem Vorsitz des E-Justice-Rats zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
160	Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern BRB; HH; HE; NRW; SH und M-V über den Beitritt des Landes M-V zu dem Automationsverbund MESTA	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 31.12.2008, I 31.12.2008	unbefristet	Weiterentwicklung eines gemeinsamen Fachverfahrens für die Staatsanwaltschaften	Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	das für Justiz zuständige Ressort	Nach allg. Regelungen gem. §§ 60, 62 VwVfG M-V §§241 ff. BGB	keine Beteiligung notwendig
161	Pflegevertrag über das Schreibwerk FAME	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 16.11.2016, I 01.01.2016	unbefristet	Lizensierung und gemeinsame Weiterentwicklung eines Schreibwerkes für Staatsanwaltschaften	Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hessen, Nordrhein-Westfalen	das für Justiz zuständige Ressort	sechs Monate	keine Beteiligung notwendig
162	Abkommen über den gemeinsamen Betrieb von Fachanwendungen oder IT-Infrastrukturen innerhalb des DCJ-Verbundes	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 27.04.2022, A 27.04.2022	unbefristet	Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen IT-Infrastruktur zum Betrieb von Justizfachverfahren	Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	das für Justiz zuständige Ressort	zwölf Monaten zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
163	Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb einer "E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa"	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 08.11.2022, I 27.03.2023	zunächst zwei Jahre; danach automatische Verlängerung um ein Jahr	Gründung und Betrieb einer „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“ als zentrale Schnittstelle für europäische E-Justiz-Vorhaben.	alle Länder, Bund	das für Justiz zuständige Ressort	sechs Monate durch Erklärung gegenüber NRW; Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der BLK binnen sechs Monaten	keine Beteiligung notwendig
164	Vereinbarung über die Errichtung des E-Justice-Rats und über die Grundlage der Zusammenarbeit beim Einsatz der Infor-	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.07.2012, I 01.07.2012	unbefristet	Errichtung eines gemeinsamen Rates zur Zusammenarbeit und Koordination der übergreifenden Aufgaben der Infor-	alle Länder, Bund	das für Justiz zuständige Ressort	ein Jahr zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	mationstechnologie in der Justiz				mationstechnik der Justiz				
165	Vereinbarung über die Entwicklung, Weiterentwicklung und die Pflege eines maschinellen Schiffsregisters (Entwicklungs- und Pflegeverbund SchiR)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 05.12.2022, I 05.12.2022	unbefristet	Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Fachanwendung	Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern	das für Justiz zuständige Ressort	zwölf Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
166	Vereinbarung über die Entwicklung, Weiterentwicklung und die Pflege eines maschinellen Grundbuchs (Entwicklungs- und Pflegeverbund SolumStar)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 10.12.2009/, 19.01.2010, I 01.01.2010	unbefristet	Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Fachanwendung	alle Länder außer Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg	das für Justiz zuständige Ressort	zwölf Monate zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
167	Vereinbarung über die Entwicklung, Weiterentwicklung und die Pflege eines IT-Fachverfahrens inkl. Textsystem (Entwicklungs- und Pflegeverbund forumStar)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 19./23.11.2008, I 01.12.2008	unbefristet	Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Fachanwendung	alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	18 Monate	keine Beteiligung notwendig
168	Vereinbarung über die Entwicklung, Weiterentwicklung und die Pflege eines IT-Fachverfahrens inkl. Textsystem (Entwicklungs- und Pflegeverbund EUREKA-Fach)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 12.06.2018, I 01.06.2018	31.12.2028	Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Fachanwendung	Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,	das für Justiz zuständige Ressort	ein Jahr zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
						Schleswig-Holstein, Uwe Möller			
169	Vereinbarung über den Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie die Pflege und Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals und der einheitlichen Ländersoftware	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.10.2021, I 23.11.2021	unbefristet	Errichtung eines Verbundes für den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie die Pflege und die Weiterentwicklung der einheitlichen Ländersoftware als technische Schnittstelle vom Länderserver zum bundeseinheitlichen Akteneinsichtportal	Bund und alle Länder	das für Justiz zuständige Ressort	ein Jahr zum Jahresende	keine Beteiligung notwendig
Geschäftsbereich Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung									
170	Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe, in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 12.08.2019, I 12.08.2019	31.12.2026	Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen.	Bund, Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	siehe Außerkrafttreten	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
171	Ländervereinbarung zu „DigLu - Digitales Lernen unterwegs“ für Kinder beruflich Reisender (Vereinbarung zwischen den Bundesländern auf der Grundlage der Entscheidung der 1. Amtschefkonferenz Bildung der Kultusministerkonferenz vom 12. September 2024 zur verpflichtenden Einführung von „DigLu“ in allen Ländern ab dem Schuljahr 2025/2026 und zur vereinbarten Finanzierung der Kosten für DigLu im Regelbetrieb)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 22.01.2025, I 01.01.2025	unbegrenzt	In der Ländervereinbarung werden insbesondere grundsätzliche Festlegungen getroffen, die zur länder einheitlichen praktischen Umsetzung von „DigLu“ im Regelbetrieb ab 1. Januar 2025 erforderlich sind.	alle 16 Bundesländer	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	Die Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar	keine Beteiligung notwendig
Geschäftsbereich Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten									
172	Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 26.11.2018, I 01.01.2019	unbefristet	Förderung von Investitionsvorhaben besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung.	Bund und Länder	WKM	Die Vereinbarung kann von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.	Landtagsunterrichtung (12.11.2018, Drs. 7/2835) zum Entwurf der AV-FGH Information an den Finanz-ausschuss vom 22.07.2026 zur Änderung der AV-FGH
173	Verwaltungsabkommen über den Aufbau und Betrieb eines Norddeutschen Verbundes für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN-Verbund)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A und I 04.07.2001	unbefristet	Im Rahmen der Verbundaufgabe beschaffen und nutzen die Länder gemeinsam Hoch-/ Höchstleistungsrechnersysteme und sind bestrebt, diese Rechner durch	Berlin, Brandenburg (seit 2012), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-	WKM	Die Kündigung durch einzelne Länder (Austritt) kann jeweils mit einer Frist von vier Jahren zum Jahresende erfolgen.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					regelmäßige Reinvestitionen auf dem jeweils angemessenen aktuellen technischen Standard zu halten. Ferner unterstützen die Länder den Aufbau von fachlichen Schwerpunkten für den Einsatz von High Performance Computing (HPC) und die überregionale Nutzung der Höchstleistungsrechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland.	Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein			
174	Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über die Fortsetzung des Professo-rinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen – Profes-sorinnenprogramm 2030	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 04.11.2022, [I] 01.01.2023	31.12.2030	Koordinierung der Förderung von Frauen in der Wissenschaft (Hochschulbereich) mit dem Ziel a) den Anteil von Frauen an Professuren weiter in Richtung Parität steigern, b) die Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur fördern, c) die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen insbesondere in	Bund und Länder	WKM, Hochschulen	keine	Unterrichtung Ausschüsse (Drs. 8/559, 8/96)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Fächern, in denen sie noch unterrepräsentiert sind, nachhaltig verbessern und d) den Kulturwandel hin zu einer gleichstellungsfördernden und geschlechtergerechten Hochschulkultur weiter zu dynamisieren.				
175	Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Ausrichtung eines norddeutschen Preises für länderübergreifende Kooperationsprojekte in der Wissenschaft (Norddeutscher Wissenschaftspreis)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2018, Änderung ab 01.01.2027	31.12.2026	starke Impulse für norddeutsche wissenschaftliche Kooperationen und Netzwerke zu setzen und deren Leistungsfähigkeit sichtbar in der Öffentlichkeit herauszustellen	Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (NWMK)	NWMK und Wissenschaftsministerien	eine Kündigung durch einzelne Länder muss binnen eines Monats nach der Preisverleihung erfolgen	keine Beteiligung notwendig
176	Bund-Länder-Vereinbarung über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.01.2017	auf unbestimmte Zeit	Gründung und Finanzierung eines Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung, Verbindung von Grundlagen- und klinischer Forschung, Nutzung von Synergien zur Entwicklung neuer Therapien und Diagnoseverfahren, Translation beschleunigen	Bund und Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein	Wissenschaftsministerien der Länder	Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres	keine Beteiligung notwendig
177	Verwaltungsvereinbarung zur Fortsetzung der Rationalisierung des Ein-	Verwaltungsabkommen/	16.11.2001	unbefristet	optimale Auslastung und Kooperation	Bund (BMBF), Land M-V – WKM, Hanse-	Bund-Länder-Arbeitsgruppe	keine Frist	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	satzen von Forschungsschiffen (2. Schiffspoolvereinbarung)	Verwaltungsvereinbarung			beim Einsatz der Forschungsschiffe	stadt Bremen, Hamburg, Land Schleswig-Holstein			
178	Verwaltungsvereinbarung über das deutsche Sekretariat des Deutsch-Französischen Kulturrats	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A November 2025, I 01.01.2026	31.12.2029	Im Notenwechsel zur Vereinbarung über den Deutsch-Französischen Kulturrat vom 22.01.1988 wurden dem DFKR drei Aufgaben zugeschrieben: - gemeinsame kulturelle Aktivitäten anzuregen, - den Regierungen Vorschläge unterbreiten, wie diese Aktivitäten gefördert werden können, - dazu beitragen, dass für die kulturelle Zusammenarbeit beider Länder wesentliche Informationen gesammelt und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hier: Finanzierung deutsches Sekretariat	alle Bundesländer	Deutsches Sekretariat des DFKR (Saarbrücken)	Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung mit Zustellungsurkunde gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Wird die Kündigung wirksam, gilt die Verwaltungsvereinbarung für diejenigen Länder, für die nicht gekündigt worden ist, weiter mit der Maßgabe, dass der Finanzierungsanteil des ausgeschiedenen Landes von ihnen entsprechend ihrem bisherigen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel übernommen wird.	keine Beteiligung notwendig
179	Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 12.03.2025, I 01.01.2026	unbefristet; Kündigung frühestens zum 31.12.2034	Sicherung und Wahrung des Bestandes des Preußischen Kulturbesitzes; hier:	Bund und alle 16 Länder	Stiftung Preußischer Kulturbesitz; BKM	Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					gemeinsame Finanzierung des Stiftungshaushalts (Sockelbetrag: Bund 75 %, Länder 25 %)			Wirkung zum 31.12.2034	
180	Verwaltungsabkommen zur Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 26.03.2025, I 26.03.2025	mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist, wenn der Bund oder mindestens sechs Länder gekündigt haben; zudem, wenn das DZK aufgelöst oder aufgehoben wird	Errichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Restitutionsstreitigkeiten zu NS-Raubgut (gemeinsame Einrichtung; Träger: DZK)	Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände	Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Magdeburg)	vom Bund und jedem Land sowie jedem kommunalen Spitzenverband schriftlich gegenüber den übrigen Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten; gleichzeitig mit der Kündigung ist die Kultusministerkonferenz über die Kündigung zu benachrichtigen.	keine Beteiligung notwendig
181	Abkommen über die Finanzierung der Stiftung bürgerlichen Rechts Deutsches Zentrum Kulturgutverluste	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A Dezember 2025, I 01.01.2026	unbefristet	Finanzierung der Stiftung DZK (gemeinsame Einrichtung): Stiftungsverwaltung und satzungsgemäße Aufgaben durch den Bund; Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut je hälftig Bund und Länder (ab 2026 je 1 Mio. € jährlich, Länderanteil nach Königsteiner Schlüssel); ersetzt	Bund, alle 16 Länder, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund	Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Magdeburg); BKM (Verwendungsnachweisprüfung)	Kündigung durch jede Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Parteien unter Benachrichtigung der Kulturministerkonferenz mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres; Aufhebung, wenn der Bund oder mindestens sechs Länder kündigen oder die Stiftung aufgehoben wird	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					die Finanzierungsabkommen vom 24.11.2014 und 01.01.2017				
182	Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 Güstrower Vertrag	Staatsvertrag	A 20.01.1994, I 22.04.1994	unbefristet	Grundordnung der Beziehungen; Religionsunterricht, Denkmalpflege, Staatsleistungen, Kirchensteuer, Anstaltsseelsorge etc.	Land M-V; ELKM; PEK (Nordkirche als Rechtsnachfolgerin)	Landesregierung; zuständige Ressorts	keine Kündigungsklausel. Meinungsverschiedenheiten sind freundschaftlich beizulegen (Artikel 27)	entfällt
183	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 einschließlich Schlussprotokoll	Staatsvertrag	A 15.09.1997, I 22.12.1997	unbefristet	Grundordnung der Beziehungen; Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Organisation, Denkmalpflege, Kirchensteuer, Staatsleistungen, Meldewesen u. a.	Heiliger Stuhl; Land M-V.	Landesregierung; zuständige Fachressorts	keine Kündigungsklausel. Freundschaftliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten (Art. 24)	entfällt
184	Briefwechsel und Notenaustausch über historische Staatsleistungen an die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A Schreiben 28.04./ 15.08.1995; Austausch 15.08.1995., I 01.01.1994	auf Dauer; Zahlung an Bedingungen geknüpft	Pfarrerbesoldungszuschuss: 70 % der A-13-Bezüge, Stufe 7, verheiratet, zwei Kinder, Bezüge Ost; jährlich zum 1. Juli	Land M-V; Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für die Kirche in Bützow	Ministerpräsident/ Kultusministerium; Synodalarat	Gemeinde muss bestehen; Pfarrstelle Bützow nicht länger als zwei Jahre vakant bzw. ohne hauptamtlichen Pfarrer. Jährlicher Nachweis bis 15. Mai.	entfällt
185	Vertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpom-	Staatsvertrag	A 14.06.1996, I 15.10.1996	unbefristet	Schutz und Wiederaufbaujüdischen Lebens; Feiertage, Friedhöfe, Gedenkstätten, Denkmalpflege,	Land M-V; Landesverband der jüdischen Gemeinden in M-V	Landesregierung; zuständige Ressorts; LVJG.	keine Kündigungsklausel; Freundschaftsklausel (Art. 4). Zuschussüberprüfung im Turnus von fünf Jahren	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	mern einschließlich Zusatzprotokoll				Bildung, finanzielle Leistungen.				
Geschäftsbereich Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport									
186	Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 01.12.1995	unbestimmte Zeit	Gemeinsame theoretische Ausbildung der Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzbehörden	Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	SM	ungeregelt	keine Beteiligung notwendig
187	Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen ständigen Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (Länderfachstelle)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.12.2022, I 01.01.2023	unbestimmte Zeit	Aufbau und Betrieb einer Länderfachstelle zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden	alle Bundesländer	Länderfachstelle	Kündigung mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31.12.2027	keine Beteiligung notwendig
188	Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Staatsvertrag	I 01.04.2013	Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit	Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) nimmt Aufgaben der Länder im Medizinprodukte- und Arzneimittelbereich wahr	alle Länder	ZLG	ein Jahr	entfällt
189	Vereinbarung Kontrolle Schwarzarbeit (FKS) – Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Zollverwaltung und den für den Arbeitsschutz	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.08.2013	unbefristet	Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Beschäftigten mithilfe dieser praxisorientierten	Bundesministerium der Finanzen mit den Mitgliedern im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheits-	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)	kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Jahres, gegenüber allen Vereinbarungspartnern gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	zuständigen Behörden der Länder				Regelungen zu sensibilisieren und damit die Zusammenarbeit auf hohem Niveau zu standardisieren bzw. bei erkennbaren Defiziten nachhaltig zu verbessern. Auf der Basis dieser Vereinbarung organisieren die örtlichen Stellen der Zusammenarbeitsbehörden ihre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.	technik (alle zuständigen Ministerien der Länder, Arbeitsschutz)			
190	Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 22.06.2009, I 22.06.2009	drei Jahre, gilt für weitere drei Jahre soweit nicht gekündigt wird	Gemeinsames Umsetzen der festgelegten Arbeitsschutzziele in den vorrangigen Handlungsfeldern mit hieraus abgeleiteten Arbeitsprogrammen.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) Landesverband Nordost als Gemeinsame landesbezogene Stelle und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)	Kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Gültigkeitsperiode gekündigt werden.	keine Beteiligung notwendig
191	Anlagenkataster für überwachungsbedürftige Anlagen – (AnKa) Datenbanksystem für die Aufsichtsbehörden	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 16.12.2005	Der Vertrag war erstmals auf Vertrag auf zehn Jahre befristet und verlängert sich seitdem jeweils	Überwachung der Einhaltung von Prüf Fristen bei überwachungsbedürftigen Anlagen	Land M-V, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (ehem. UMEG Zentrum für	Dateneingabe: Zugelassene Überwachungsstellen, Prüf Fristkontrolle: LAGuS	Der Vertrag kann von beiden Parteien ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
				um weitere fünf Jahre.		Umweltmessungen, Umwelt-erhebungen und Gerätesicherheit)			
192	Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)	Staatsvertrag	A 16./17.12.1993 (Unterzeichnung des Abkommens), I 26.03.1996 (Inkrafttreten des Gesetzes zum Abkommen)	Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit.	Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist eine eigenständige, von allen Ländern seit 1993 gemeinsam getragene und finanzierte Einrichtung. Ihr obliegen Aufgaben im Rahmen der Anerkennung von Prüfstellen, der Befugniserteilung, Benennung und Überwachung zugelassener Überwachungsstellen. Darüber hinaus nimmt sie bestimmte Marktüberwachungsaufgaben für die Länder wahr. Durch die Übertragung der Aufgaben auf die ZLS können die Aufgaben wesentlich effizienter und kostengünstiger wahrgenommen werden, als dies bei einer Aufgabenwahrnehmung durch	alle Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.	Änderung: Beschluss LT 115. Sitzung vom 08.10.2025 (Drs. 8/4993 i. V. m. 8/5351; GVOBl. M-V S. 594, 595)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					jedes einzelne Land der Fall wäre.				
193	Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Förderung der Dopingprävention durch die Nationale Anti Doping Agentur (NADA),	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 12.11.2020	unbefristet	Die Länder möchten ihre bereits bestehende gemeinsame Verantwortung für Dopingprävention fortführen und angesichts neuer internationaler Anforderungen mehr und langfristiger in Prävention investieren, statt den Schwerpunkt allein auf Dopingkontrollen und Sanktionen zu legen.	alle Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 220 – Sportangelegenheiten	Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären.	keine Beteiligung notwendig
194	Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Förderung von Projekten des Instituts für angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des Nachwuchsleistungssports	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 30.09.2019	unbefristet	Stärkung des Nachwuchsleistungssports durch Finanzierung länderübergreifender Projekte des IAT	alle Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 220 – Sportangelegenheiten	Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären.	keine Beteiligung notwendig
195	Mitgliedschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Trägerverein „Safe Sport e. V. – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport“	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 16.08.2022, I 2024	Unbefristet	Die Mitgliedschaft dient dem Ziel, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die aktuell von sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt im organisierten Sport betroffen sind oder dies früher waren, schnelle und	alle Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 220 – Sportangelegenheiten	Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					qualitativ hochwertige Hilfe und Unterstützung zu geben.				
196	Mitgliedschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Trägerverein „Zentrum für Safe Sport e. V.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	I 09.07.2026	unbefristet	Die Mitgliedschaft im Trägerverein „Zentrum für Safe Sport e. V.“ dient der Förderung eines gewaltfreien Sports und des verantwortungsvollen Handelns zum Schutz vor allem von Kindern und Jugendlichen. Sie dient dem Ziel, perspektivisch die bestehenden Präventions- und Schutzstrukturen im Sport in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und zu ergänzen. Für Sportlerinnen und Sportler in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich durch die Mitgliedschaft perspektivisch stabilere Angebote niedrigschwelliger Hilfe bei Gewalt oder Machtmissbrauch sowie mehr Rechte und Schutz im Trainingsalltag.	alle Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 220 – Sportangelegenheiten	Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
197	Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.10.2017	unbefristet	Das von Bund und Ländern unterzeichnete Dokument enthält zwölf Artikel mit rechtlichen, finanziellen und strukturellen Regelungen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.	Bund und Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 230 – Familienpolitik, Seniorenpolitik, Freiwilliges Engagement	Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres. Die Laufzeit mit den anderen Ländern bleibt davon unberührt.	keine Beteiligung notwendig
198	Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.11.2023	vom 1. November 2013 bis 31. Dezember 2026	Bund und Länder haben im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojekts der Ende-zu-Ende Digitalisierung der interföderalen Leistung „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (OZG-ID 10017) gemeinsam die digitale Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Antragsplattform) entwickelt, mit dem Ziel, diese im Sinne eines einheitlich und zentral betriebenen sogenannten Einer-für-Alle“- Modells (EfA) zu nutzen. Die Antrags- und Nachweisverfahren im Rahmen des Fonds	Bund und Länder	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 230 – Familienpolitik, Seniorenpolitik, Freiwilliges Engagement	Kündigung: Mit einem Austritt aus der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen erlöschen die Rechte an der Nutzung der Antragsplattform entsprechend.	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Frühe Hilfen sollen ab dem Förderjahr 2024 über die Antragsplattform erfolgen. Bund und Länder schließen die Zusatzvereinbarung als Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV).				
199	Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 23.07.2013	unbefristet	Ziel der Vereinbarung ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen. Nach Maßgabe der Vereinbarung überträgt der Bund dem Land die Aufgabe, Zuwendungen im Auftrag des Bundes an Paare mit unerfülltem Kinderwunsch zu gewähren.	Bund und M-V	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 230 – Familienpolitik, Seniorenpolitik, Freiwilliges Engagement	Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres kündigen.	keine Beteiligung notwendig
200	Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WofitG M-V)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	seit 01.01.2022	bis 31.12.2028	Verpflichtung des Landes, den LK/KfS die Zuweisung zu gewähren, Verpflichtung der LK/KfS, die Zuweisung ausschließlich für die Durchführung der sozialen Bera-	Land M-V und alle Landkreise und kreisfreien Städte	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Auslaufen lassen der Vereinbarung, kein gesondertes Kündigungsrecht	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					tung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 zu verwenden – Bestimmungen über anzuwendende Standards				
201	Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 01.01.2026, I 01.01.2026	mit Wirkungsende §§ 123 SGB XI	Umsetzung der Förderung nach §§ 123 SGB XI	GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. Länder, sowie weiterer Organisationen	BMG, SM M-V, LAGuS, Landesverbände der Pflegekassen	(-)	keine Beteiligung notwendig
202	Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	Staatsvertrag	A 25.09.2025, I 26.09.2025	Der Staatsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit	Ziel des Staatsvertrages ist, die sich aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 16. Juli 2021 (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG) und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemein-	alle Bundesländer	zuständig für die Bearbeitung von Eingaben bezüglich des BFSG im Land M-V ist das Sozialministerium (Referat IX 340)	Der Staatsvertrag kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Trägerländer zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2028	111. Sitzung LT am 16.07.2025, (Drs. 8/4711)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					same Länderbehörde auszuführen.				
203	Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung, des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – SGB XIV, (SGB XIV-Kooperationsvereinbarung)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 30.12.2021, I 30.12.2021	Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.	Die SGB XIV-Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der, Kooperationsländer bei der Umsetzung des SGB XIV. Die Kooperationsländer bringen, ihre Beiträge mit der Zielsetzung ein, ab dem 1. Januar 2024 eine einheitliche, Anwendung des SGB XIV zu erreichen.	alle Bundesländer (mit Ausnahme des Freistaates Sachsen)	Mit dem Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts befasste oberste Landesbehörden, Landesober- und Landesmittelbehörden sowie untere Landesbehörden	Jedes Kooperationsland ist berechtigt, die SGB XIV-Kooperationsvereinbarung mit einer, Frist von drei Jahren, frühestens zum Ablauf des 31.12.2024, ordentlich zum Ende eines, Jahres zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt hiervon unberührt.	keine Beteiligung notwendig
204	Zielvereinbarung zur Entwicklung und Erprobung einer Poollösung an Schulen in der Hansestadt Rostock	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	01.11.2023	Ende 2027	Ziel des Vorhabens ist es, im Rahmen eines Modellprojekts u. a. eine Empfehlung für das Poolen von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung (Einsatz von Integrationshelfern) zu erarbeiten.	HRO, SM	oberste Landes-sozialbehörde, Kommunen	-	keine Beteiligung notwendig
205	Zielvereinbarung zum Pilotprojekt zur Entwicklung einer Softwarelösung (Teilhabeplanung – THP) für die Träger der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	01.10.2023	01.12.2026	Ziel des Projektes ist die Herstellung einer Softwarelösung, welche webbasiert Daten der Bedarfsfeststellung im Bereich der Eingliederungshilfe mit den Leistungsdaten verknüpft und	LUP, LRO, HRO, SM	oberste Landesbehörden, Kommunen	-	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Auswertungen von Verläufen und Kostenentwicklungen in der Leistungsgewährung abbildet. Benötigte Daten und Auswertungen zur Steuerung sollen zur Verfügung gestellt und in den zukünftigen Sozialdatenpool implementiert werden.				
206	Zielvereinbarung zu einem Modellprojekt zur Anleitung und Begleitung Budget für Arbeit mit MSE	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	01.12.2024	01.12.2027	Mit dem Projekt soll der Zugang für Menschen mit Behinderungen, die in der WfbM der Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gemeinnützigen GmbH beschäftigt sind, in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse durch dauerhafte Lohnsubventionierung, erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und durch Prämien an die Arbeitgeber gefördert werden.	MSE, SM	oberste Landes-sozialbehörde, Kommunen	-	keine Beteiligung notwendig
207	Zielvereinbarung zur Einführung des ITP-Pro in Schwerin	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-	01.11.2025	01.09.2026	Mit der Einführung des ITP-Pro besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Verwaltungsräume	SN, SM	oberste Landes-behörde, Kommunen	-	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
		rechtlichen Vereinbarungen			ITP-Gespräche durchzuführen und den ITP M-V auszustellen, eine digitale Unterschrift zu ermöglichen, und im Nachgang den final erstellten ITP M-V in das Fachverfahren zu integrieren.				
208	Zielvereinbarung zum Pilotprojekt zur Entwicklung einer Softwarelösung (Teilhabeplanung – THP) für die Träger der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	01.10.2023	01.12.2026	Ziel des Projektes ist die Herstellung einer Softwarelösung, welche webbasiert Daten der Bedarfsfeststellung im Bereich der Eingliederungshilfe mit den Leistungsdaten verknüpft und Auswertungen von Verläufen und Kostentwicklungen in der Leistungsgewährung abbildet. Benötigte Daten und Auswertungen zur Steuerung sollen zur Verfügung gestellt und in den zukünftigen Sozialdatenpool implementiert werden.	LUP, LRO, HRO, SM	oberste Landesbehörden, Kommunen	-	keine Beteiligung notwendig
209	Abkommen der norddeutschen Bundesländer über den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 01.01.2009 Inkrafttreten des vierten Abkommens zur Änderung des Abkommens über den	Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit.	Durch das Abkommen soll in den Mitgliedsländern durch eine enge Kooperation, die Verbesserung der	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, M-V	Geschäftsstelle: Schleswig-Holstein	Das Abkommen kann von jedem Vertragsland durch, schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
			Betrieb, eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege: 01.01.2026		Versorgungsqualität im Bereich der, Pflege und eine einheitliche Weiterentwicklung der pflegerischen Berufsbilder sowie der entsprechenden Bildungsstrukturen vorangetrieben werden.			Ländern mit einer Frist von, drei Jahren zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.	
210	Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag)	Staatsvertrag	A 15.12.2020, I 01.08.2023	Der Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit.	Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-	das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland)	Der Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.	Zustimmungsgesetz 09.06.2021 (Drs. 7/6049)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.	Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen			
211	Verwaltungsvereinbarung (VV) über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.08.2022	Die Verwaltungsvereinbarung gilt unbefristet	Aufgabe der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) ist die Unterstützung der zuständigen Landesbehörden in Verfahren, zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit, einem bundesrechtlich regeltem Gesundheitsberuf. Die VV regelt die länderübergreifende Zusammenarbeit, Finanzierung und Aufgabenverteilung.	alle Bundesländer jeweils mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Berlin	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Die VV kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist vom Kündigenden den Gesundheitsressorts aller Länder bekanntzugeben.	keine Beteiligung notwendig
212	Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	Staatsvertrag	A 14.10.1970, I Beitritt M-V durch Änderungsabkommen am 17.06.1993	Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit.	Der Staatsvertrag regelt die gemeinsame Errichtung, Trägerschaft und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) durch alle deutschen Bundesländer. Das IMPP	Aktuell durch Änderungsabkommen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,	Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden.	Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/4465 entsprechend der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/4816 in der 105. Sitzung LT am 14.05.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					erstellt bundeseinheitliche Prüfungsfragen für die Studiengänge der Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Prüfungen bundesweit fair, einheitlich und vergleichbar sind.	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bundesrepublik Deutschland			
213	Verwaltungsabkommen über die Unterhaltung eines Gemeinsamen Giftinformationszentrums (GGIZ) in Erfurt (ehemals Verwaltungsabkommen über die Unterhaltung eines Gemeinsamen Giftinformationszentrums (GGIZ) an der Medizinischen Hochschule Erfurt MHE)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	I 01.07.1992, I 01.01.1994 (Änderung)	unbefristet	Unterhaltung einer gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung von Beratungen im 24-Stunden-Dienst bei akuten und chronischen Vergiftungen und deren Folgezuständen beim Menschen	Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	GGIZ Erfurt	Kündigungsfrist 24 Monate: Sollte ein Land das Abkommen kündigen, müsste dieses eine andere Form der Aufgabenerledigung sicherstellen, da die Länder zur Vergiftungsberatung verpflichtet sind.	entfällt
214	Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, über die Erstattung der Kosten zur Führung eines Substitutionsregisters, beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach, § 13 Absatz 3 BtMG i.V.m. § 5 a BtMVV	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 05.02.2002	unbefristet	Erstattung der dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) durch die Errichtung und Führung eines Registers mit Daten über die Verschreibung von Substitutionsmitteln entstehenden Personal- und Sachkosten	Bund und alle Länder	BfArM	Verlängerung um jeweils ein Jahr, sofern nicht bis 30.06. eines Jahres ein Vertragspartner die Aufnahme neuer Verhandlungen verlangt	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
215	Vereinbarung zur Einlagerung von Teilen der Reserve „Antivirale Arzneimittel“ der Bundesländer	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	2014	unbefristet	Teile der Reserve „Antivirale Arzneimittel“ der Bundesländer werden im Rahmen einer technisch-logistischen, Unterstützung in einer bewachten Bundeswehrapotheke unter Beachtung arzneimittelrechtlicher Vorgaben eingelagert.	Bund (Bundeswehr) und Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Bundeswehr	Nach Auslagerung der Bestände mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres	entfällt
216	Kooperationsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Heidelberg zur Nutzung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 21.12.2020	unbefristet	Nutzung des Tests für medizinische Studiengänge im Rahmen der Umsetzung der Landarztverordnung bzw. der Gesundheitsversorgungsunterstützungsverordnung	Land Mecklenburg-Vorpommern und Universität Heidelberg	TMS-Koordinationsstelle an der Universität Heidelberg	Kündigung bis 31.08. des Vorjahres des folgenden TMS-Termins, Beendigung bei Ersetzung durch neue Kooperationsvereinbarung zwischen Land M-V und TMS-Koordinationsstelle	keine Beteiligung notwendig
217	Verwaltungsabkommen für den gemeinsamen Betrieb und die Weiterentwicklung der SHAPTH-Austauschplattform einschließlich des XÖV-Standards XWasser für Daten im Bereich Wasserhygiene	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 07.11.2025, I 01.09.2026	unbefristet	Das im Rahmen des ÖGD Pakts Digitalisierung entwickelte Produkt dient der Harmonisierung der in Deutschland genutzten Datenaustauschformate zu Trinkwasseranalysen und sonstigen Wasseranalysen sowie die Schaffung einer zentralen Datenaustauschplattform für	alle Bundesländer	SM, LAGuS, Gesundheitsämter, nach TrinkwV zugelassene Untersuchungsstellen, Betreiber von Wasserversorgungsanlagen	Frühestens für 2030, Kündigungsfrist bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
					Trinkwasserdaten insbesondere zwischen Gesundheitsämtern, Betreibern von Wasserversorgungsanlagen und Untersuchungsstellen				
218	Kooperationsvereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Koordinierungsstelle für die Überarbeitung des Pandemieplans beim Bundesministerium für Gesundheit	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 27.01.2025, I März 2025	bis 31.12.2026	Errichtung und Finanzierung einer Koordinierungsstelle beim BMG zur Überarbeitung und Weiterentwicklung des Nationalen Pandemieplans	Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMG und alle Bundesländer, einschließlich M-V	Koordinierungsstelle für die Überarbeitung des Nationalen Pandemieplans beim BMG	Jeder Vereinbarungspartner bzw. Rechtsnachfolger kann die Vereinbarung schriftlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres kündigen.	keine Beteiligung notwendig
219	Kooperationsvereinbarung über die Fortführung und Finanzierung der Koordinierungsstelle für die Überarbeitung des Pandemieplans beim Bundesministerium für Gesundheit	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 17.09.2026, I 01.01.2027	bis 31.12.2029	Fortführung und Finanzierung der Koordinierungsstelle beim BMG für die Überarbeitung des Nationalen Pandemieplans	Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMG und alle Bundesländer, einschließlich M-V	Koordinierungsstelle für die Überarbeitung des Nationalen Pandemieplans beim BMG	Jeder Vereinbarungspartner schriftlich bis zum 31. August mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres.	keine Beteiligung notwendig
220	Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (bisheriges Abkommen)	Staatsvertrag	A 17. August 2018, I 1. Januar 2019	unbefristet, Ablösung durch untenstehende Vereinbarung im Prozess	Errichtung der AÖGW als Einrichtung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitswesen sowie angewandte Forschung	zurzeit 13 Trägerländer: BE, BB, HB, HH, HE, M-V, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH	AÖGW, Für M-V: SM, LM, Landkreise und kreisfreie Städte	Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende nach Bekanntgabe gegenüber den NW unter Benachrichtigung der Trägerländer	Drs. 7/2798; Beschluss vom 13. Dezember 2018
221	Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesund-	Staatsvertrag	A 6. März 2023 (Unterzeichnung), I ausstehend, d. h. aktuell ist noch	unbefristet	Errichtung der AÖGW als Einrichtung für die Aus-, Fort- und	zur Zeit 13 Trägerländer: BE, BB, HB, HH, HE, M-V,	AÖGW, Für M-V: SM, LM, Landkreise und kreisfreie Städte	Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende nach Bekanntgabe	Drs. 8/5089; Beschluss vom 18. November 2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	heitswesen in Düsseldorf (Folge-Abkommen)		vorstehendes Abkommen in Kraft		Weiterbildung für Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitswesen sowie angewandte Forschung	NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH		gegenüber den NW unter Benachrichtigung der Trägerländer	
222	Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 07. Dezember 2009, I 1. Januar 2009	unbefristet	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin in Bezug auf anwendungsbezogene Forschung, deren Umsetzung sowie entsprechende Beratung zu den Themen der Schifffahrtsmedizin	HB, HH, M-V, NI, NW, SH	HPHC, ZfArM, Für M-V: SM	Durch schriftliche Erklärung gegenüber Vertragspartnern mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres	entfällt
223	Vereinbarung über einen Arbeitskreis der Küstenländer für Schifffshygiene	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 11. August 1994 (Schlusszeichnung), I nicht separat	unbefristet	Erörterung und Austausch zu gemeinsamen Fragen hinsichtlich gesundheitlicher Verhältnisse an Bord von Schiffen sowie in Häfen	HB, HH, M-V, NI, NW, SH	HPHC, Für M-V: SM, Vertreter der entsprechenden hafenärztlichen Dienste	keine dezidierte Regelung in der Vereinbarung	entfällt
224	Abkommen über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 13. November 2013, I 1. Februar 2014	unbefristet	Die Einrichtung einer Ethikkommission ist gemäß § 3 a des Embryonenschutzgesetzes für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik notwendig.	BB, HB, HH, M-V, NI, SH	SM	Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber, allen am Abkommen beteiligten Ländern kündbar.	entfällt
225	Rahmenvereinbarung, der Landesarbeits-	Öffentlich-rechtlicher	I 1. August 2008	unbefristet	Durchführung gemeinsamer und	ZÄK, KZV M-V, LKT, StGt,	LAJ M-V	mit einer Frist von sechs Monaten zum	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	gemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAJ)	Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen			einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnkrankheiten bei Kindern im Alter von 3 bis 12 Jahren	SM M-V, diverse Krankenkassen		Ende eines Kalenderjahres	
226	Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle Nationaler Impfplan am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 24.06.2015, I mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner (29.06.2015)	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Errichtung und dauerhafte Finanzierung der Geschäftsstelle Nationaler Impfplan zur Unterstützung und Koordinierung der Nationalen Lenkungsgruppe Impfen (NaLi)	alle Bundesländer	Geschäftsstelle Nationaler Impfplan mit Sitz am LGL	Jeder Vereinbarung kann schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres	entfällt
227	Abkommen über die gemeinsame Nutzung des Behandlungszentrums für lebensbedrohende hochkontagiose Infektionskrankheiten (BZHI) an der Bernhard-Nocht-Klinik für Tropenmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 17.12.2009, I 03.09.2010	auf unbestimmte Zeit geschlossen	gemeinsame Nutzung des BZHI als Absonderungseinrichtung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 IfSG	Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	zuständige Gesundheitsbehörden der beteiligten Länder, BZHI an der Bernhard-Nocht – Klinik für Tropenmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und Feuerwehr HH	jedes Land schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2020	entfällt
228	Kooperationsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Joint Procurement Agreement (JPA)	Verwaltungsabkommen/ Verwaltungsvereinbarung	A 29.05.2015, I 03.06.2015	auf unbestimmte Zeit geschlossen	Regelung Verhältnis Bundesregierung und Länder in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten, die sich aus der gemeinsamen Zeichnung des JPA ergeben.	Bundesregierung (vertreten durch BMG) und die Bundesländer	BMG und Bundesländer	Jede Partei schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr. Die Kündigung durch die Bundesregierung oder alle Länder führt nach Ablauf vorgenannter	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkrafttreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
								Frist zum Erlöschen dieser Vereinbarung. Rechte und Pflichten bereits begonnene/ abgeschlossene Beschaffungsvorhaben bleiben für die jeweilige Partei bestehen.	
229	Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen (JPA, Joint procurement agreement to procure medical countermeasures)	Unionsrechtliches Abkommen	A 18.04.2016, I 02.05.2016	auf unbestimmte Zeit geschlossen	gemeinsame Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen	europäische Kommission und die dem JPA beigetretenen EU-Mitgliedsstaaten (inkl. alle Bundesländer von Deutschland, auch M-V)	europäische Kommission sowie die dem JPA beigetretenen Mitgliedsstaaten (in Deutschland Bund (BMG) und Bundesländer)	Eine Kündigung ist dem JPASC mitzuteilen. Erfolgt Sie vor Veröffentlichung der Ausschreibung, entstehen der kündigenden Partei keine finanziellen Folgen. Für bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen haftet sie für die daraus entstehenden Schäden.	entfällt
230	Liefer-Rahmenvertrag (Framework contract for supplies, FWC No SANTE/2017/C3/086) mit Glaxosmithkline Biologicals SA GSK im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 27.07.2022, I 19.07.2022 mit rückwirkender Wirkung gegenüber dem Abschlussdatum	48 Monate mit der Option, zweimal um je zwölf Monate zu verlängern (maximal insgesamt sechs Jahre)	Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die gemeinsame Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen (hier: Influenzapandemieimpfstoffe)	europäische Kommission, beigetretene EU-Mitgliedsstaaten und GSK	GSK, Europäische Kommission sowie beigetretene Mitgliedsstaaten (in Deutschland Bund (BMG) und Bundesländer)	Jede Partei kann FWC und/oder laufende Einzelverträge (Spezifischer Vertrag) schriftlich kündigen, insbesondere aufgrund von Vertragsverletzung/-bruch. Je nach Begründung Frist von 15 bis 30 Tagen.	entfällt
231	Einzelvertrag/Spezifischer Vertrag (Specific contract No SANTE /2017/C3/086) mit GSK auf Grundlage des	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-	A 24.10.2022, I 27.07.2022 (rückwirkend)	an die Laufzeit des FWC gekoppelt	Konkretisierung (Sicherung der zugewiesenen Anzahl an Impfstoffdosen inkl. Preise	GSK und M-V	GSK und M-V	siehe o. g. FWC	entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befassete Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	Liefer-Rahmenvertrags (FWC No SANTE/2017/C3/086) im Rahmen des o. g. JPA	rechtlichen Vereinbarungen			Bereitstellungsgebühr und Impfstoffe sowie Festlegung Kommunikation)				
232	Ergänzung Liefer-Rahmenvertrag (Framework contract for supplies, FWC Amendment No 2 SANTE 2017 C3 086) mit Glaxosmithkline Biologicals SA GSK im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 01.07.2026, I 27.07.2026	26.01.2027	Ergänzung zum FWC SANTE 2017 C3 086 – hier Verlängerung der Laufzeit um sechs Monate	europäische Kommission, beigetretene EU-Mitgliedstaaten und GSK	GSK, Europäische Kommission sowie beigetretene Mitgliedstaaten (in Deutschland Bund (BMG) und Bundesländer)	siehe o. g. FWC	entfällt
233	Einzelvertrag/ Spezifischer Vertrag (Specific contract Amendment No 2 SANTE/2017/C3/086) mit GSK auf Grundlage des Liefer-Rahmenvertrags (FWC Amendment No 2 SANTE 2017 C3 086) im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 27.07.2026, I 27.07.2026	an die Laufzeit des FWC (Amendment No 2 SANTE 2017 C3 086) gekoppelt – hier sechs Monate (bis 26.01.2027)	Konkretisierung (Sicherung der zugewiesenen Anzahl an Impfstoffdosen inkl. Preise Bereitstellungsgebühr und Impfstoffe sowie Festlegung Kommunikation)	GSK und M-V	GSK und Mecklenburg-Vorpommern	siehe o. g. FWC	entfällt
234	Liefer-Rahmenvertrag (Framework contract for supplies, FWC No SANTE/2018/C3/012 DE/h) mit Seqirus im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 28.03.2019; I 28.03.2019	48 Monate mit der Option, zweimal um je zwölf Monate zu verlängern (max. insgesamt sechs Jahre)	Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die gemeinsame Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen (hier: Influenzapandemie-Impfstoffe)	Seqirus, Europäische Kommission, beigetretene EU-Mitgliedstaaten	Seqirus, Europäische Kommission sowie beigetretene Mitgliedstaaten (in Deutschland Bund (BMG) und Bundesländer)	Jede Partei kann FWC und/oder laufende Einzelverträge (spezifischer Vertrag) schriftlich kündigen, insbesondere aufgrund von Vertragsverletzung, 30 Tage Stellungnahmefrist des Auftragnehmers. Wirksamkeit spätestens sechs Monate später.	Entfällt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräft-treten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
235	Einzelvertrag/ Spezifischer Vertrag (Specific contract No 1 No SANTE/2018/C3/012 DE/h) mit Seqirus auf Grundlage des Liefer-Rahmenvertrags (FWC No SANTE/2018/C3/012 DE/h) im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 20.06.2019, I 28.03.2019 (rückwirkend)	an die Laufzeit des FWC gekoppelt	Konkretisierung (Sicherung der zugewiesenen Anzahl an Impfstoffdosen inkl. Preise Bereitstellungsgebühr und Impfstoffe sowie Festlegung Kommunikation)	Seqirus und M-V	Seqirus und M-V	siehe o. g. FWC	entfällt
236	Liefer-Rahmenvertrag (Framework contract for supplies, FWC No EC-HERA/2025/NP/0002) mit Seqirus im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 21.03.2025, I 28.04.2025	48 Monate mit der Option, zweimal um je zwölf Monate zu verlängern (max. insgesamt sechs Jahre)	Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die gemeinsame Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen (hier: Influenzapandemie-Impfstoffe)	Seqirus, Europäische Kommission, beigetretene EU-Mitgliedstaaten	Seqirus, Europäische Kommission sowie beigetretene Mitgliedstaaten (in Deutschland Bund (BMG) und Bundesländer)	Jede Partei kann FWC und/oder laufende Einzelverträge (Spezifischer Vertrag) schriftlich kündigen, insbesondere aufgrund von Vertragsverletzung, 30 Tage Stellungsnahefrist des Auftragnehmers. Wirksamkeit spätestens sechs Monate später.	entfällt
237	Einzelvertrag/Spezifischer Vertrag (Specific contract No 2 M-V EC-HERA/2025/NP/0002) mit Seqirus auf Grundlage des Liefer-Rahmenvertrags (FWC No EC-HERA/2025/NP/0002) im Rahmen des o. g. JPA	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 30.06.2025; I 28.04.2025	an die Laufzeit des FWC gekoppelt	Konkretisierung (Sicherung der zugewiesenen Anzahl an Impfstoffdosen inkl. Preise Bereitstellungsgebühr und Impfstoffe sowie Festlegung Kommunikation)	Seqirus und M-V	Seqirus und M-V	siehe o. g. FWC	entfällt
238	Zuwendungsvertrag zur Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 4. September 2020	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-	A/I 06.12.2022	Der Vertrag läuft mit dem Ende der Laufzeit des ÖGD-Paktes zum 31.12.2026 aus.	Umsetzung des ersten und zweiten Teils des Paktes für den ÖGD hinsichtlich des Personalaufbaus und der	Land M-V, Landkreise und kreisfreie Städte	Fachreferat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Gesundheitsamt der	siehe Laufzeitende	keine Beteiligung notwendig

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Abschlussdatum [A] und Datum des Inkrafttretens [I]	Laufzeit bis/ Außerkräftreten am [Datum]	Ziel und Zweck der Regelung	Vertragsparteien	mit der Durchführung befasste Stellen	Kündigungsfristen, Möglichkeiten der Beendigung	Beteiligung des Landtages
	und des Bund-Länder-Beschlusses vom 29. September 2020 zum Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit dem Finanzausgleichgesetz in der jeweils gültigen Fassung	rechtlichen Vereinbarungen			Steigerung der Attraktivität des ÖGD		Hansestadt Rostock		
239	Vereinbarung zur Vorbereitung und Umsetzung von Werbemaßnahmen für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	A 01.10.2024, I 01.12.2024	31.12.2026	Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des ÖGD und seiner Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung der Länder	Gesundheitsministerien der Länder, BMG und Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (ehemals Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)	Fachreferat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport	Die Vereinbarung endet zum 31.12.2026 ohne dass es einer Kündigung bedarf.	keine Beteiligung notwendig

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
Geschäftsbereich Ministerpräsidentin und Staatskanzlei						
1	Entwurf eines Neunten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Digitale-Medien-Staatsvertrag Teil 1/Neunter Medienänderungsstaatsvertrag),	Staatskanzlei	Vor allem Nachzeichnung der Anfang August bzw. Oktober 2025 umzusetzenden aktuellen EU-Verordnungen im Medienstaatsvertrag: das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA), die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) und die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO). F4 – Ergänzend: Implementierung einer rechtlichen Konturierung des Einsatzes technischer Mittel durch die Medienaufsicht	Staatsvertrag	Vorunterrichtung der Landtage	Erfolgt in M-V nach der konstituierenden Sitzung des neuen Landtages, Inkrafttreten nach vorläufigem Zeitplan zum 01.08.2027
2	Diskussionsentwurf für einen Digitale-Medien-Staatsvertrag (DMStV) Teil 2	Staatskanzlei	verbessert die Refinanzierung, schützt Medien vor algorithmischer Verdrängung, fördert Medienvielfalt vor Ort, ermöglicht auch bei KI eine informierte Gesellschaft, schützt Meinungsbildung vor technischer Manipulation, modernisiert und verschlankt die Medienaufsicht und erneuert das Medienkonzentrationsrecht	Staatsvertrag	siehe Zeitplan	Oktober/November 2026: öffentliche Anhörung zu den Regelungsvorschlägen (Dauer: mindestens sechs Wochen); danach abermalige Befassung der Rundfunkkommission
Geschäftsbereich Ministerium für Inneres und Bau						
3	Einrichtung und Betrieb GENSIS-Online	Ministerium für Inneres und Bau	Betrieb GENSIS-Online	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	in Abstimmung	nicht bekannt (aus Kostengründen zurückgestellt)
4	VV zu Zuständigkeitszuweisungen für Tätigkeiten nach § 8 Absatz 2 Registerzensurproben-gesetz	Ministerium für Inneres und Bau	Zuständigkeitszuweisungen für Tätigkeiten nach § 8 Absatz 2 Registerzensurproben-gesetz	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	in Vorbereitung	nicht bekannt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
5	Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV)	Ministerium für Inneres und Bau/ Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Übertragung der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (in Hessen) für die Bereiche der Führungsaufsicht (JM), zivilrechtlicher Gewaltschutz (JM) und Gefahrenabwehrrecht bei häuslicher Gewalt (IM); Nutzung von Synergien zur Kosten- und Personaleinsparung, (keine landeseigenen Überwachungssysteme)	Staatsvertrag	Das erforderliche Zustimmungsgesetz („Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt zum Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder“) befindet sich in der Ressortanhörung.	MP hat den EAÜ-StV in der 38. KW 2026 unterzeichnet, Ratifizierungsverfahren (Zustimmungsgesetz zum EAÜ-StV) befindet sich bis 25.09.2026 in der Ressortanhörung, 1. Lesung spätestens 10.03.2027, Inkrafttreten bis 30.06.2027 angestrebt, da am 01.07.2027 das GewSchG in Kraft tritt, das mit dem EAÜ-StV umgesetzt wird.
6	Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)	Ministerium für Inneres und Bau/ Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	VwV zum EAÜ-StV (s. oben)	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	in Vorbereitung	Inkrafttreten zeitgleich mit dem EAÜ-StV (01.07.2027) angestrebt
7	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Ministerium für Inneres und Bau	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	in Verhandlungen	Abschluss der Vereinbarungen im 4.Quartal 2026
8	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung	Ministerium für Inneres und Bau	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von	in Verhandlungen	Abschluss der Vereinbarungen im 4.Quartal 2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
	eines Gruppenführerlehrgangs			öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen		
9	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Ministerium für Inneres und Bau	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	in Verhandlungen	Abschluss der Vereinbarungen im 4.Quartal 2026
10	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Ministerium für Inneres und Bau	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	in Verhandlungen	Abschluss der Vereinbarungen im 4.Quartal 2026
11	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Ministerium für Inneres und Bau	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	in Verhandlungen	Abschluss der Vereinbarungen im 4.Quartal 2026
12	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Gruppenführerlehrgangs	Ministerium für Inneres und Bau	Durchführung eines dezentralen Gruppenführerlehrgangs	Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	in Verhandlungen	Abschluss der Vereinbarungen im 4.Quartal 2026
13	Kooperationsvereinbarung EXTRAPOL im zweiten Teil des Polizei IT-Fonds	Ministerium für Inneres und Bau	Festlegung der Führung und Steuerung (Governance) sowie der Finanzierung von EXTRAPOL (zentrale Informations-, Kommunikations- und Zusammenarbeitsplattform der deutschen Polizei) ab dem 1. Januar 2027	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	in Verhandlung	Zeichnung im P20 Verwaltungsrat am 18./19.10.2026, Inkrafttreten zum 01.01.2027

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
14	Dienstleistungsvereinbarung zum Projekt polizeiliche Sprecheridentifizierung „PSI“	Ministerium für Inneres und Bau	Datenverarbeitungsleistungen in der polizeilichen Sprecheridentifizierung	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	in Verhandlung	Laufweg zur Unterschrift
Geschäftsbereich Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz						
15	Staatsvertrag zur Errichtung der Justizcloud Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts, die bei Betrieb und Entwicklung von Cloud-Technologien für die Justizbehörden von Bund und Ländern tätig wird.	Staatsvertrag	in Verhandlung	Ende 2026 Finalisierung des Vertragstextes und der Satzung, Anfang 2027 Ratifikation
16	Verwaltungsvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer Software nebst Infrastruktur zur Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Gemeinsame und wirtschaftliche Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zur Protokollierung bestimmter Ereignisse gemäß § 76 BDSG	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	in Verhandlung	Abschluss voraussichtlich 4. Quartal 2026
17	Verwaltungsvereinbarung über die Entwicklung und Pflege einer bundeseinheitlichen elektronischen Gefangenepersonalakte (eGPA)	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Gemeinsame Entwicklung und Pflege einer bundeseinheitlichen eGPA durch Bund und Länder (Entwicklungs- und Pflegeverbund, Federführung NRW/IT.NRW). Zweck: gemeinsame Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe und Vereinheitlichung länderübergreifender Verwaltungsv erfahren; Kostenteilung nach dem relativen Königsteiner Schlüssel.	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	In Verhandlungen. Der von NRW vorgelegte Entwurf liegt vor; Mecklenburg-Vorpommern hat dem Entwurf zugestimmt. Finalisierung und Zeichnung sind derzeit zurückgestellt, bis über die Einbindung der eGPA in die länderübergreifende Digitalstrategie für den Justizvollzug entschieden ist (Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der	Abschluss noch offen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
					Justiz: keine isolierte Fortführung der eGPA).	
18	Noch offen: Ländervereinbarung über den Einsatz und die Pflege des IT-Verfahrens NEXUSweb (IT-Fachverfahren zur Finanzbuchhaltung in den Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten)	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Zusammenarbeit im Länderverbund zur Sicherstellung der laufenden Pflege, Wartung, Weiterentwicklung und Anpassung des Fachverfahrens (gemeinsamer Entwicklungs- und Pflegeverbund)	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	Beitritt zum bestehenden Länderverbund zugesagt, für alle beteiligten Länder wird an einer neuen Ländervereinbarung gearbeitet	voraussichtlich in 2027
19	Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen zur Errichtung eines Entwicklungs- und Pflegeverbundes für das Fachverfahren Nexus VeLis 64 Kammerverwaltung (Länderverbund VeLis 64“)	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Zusammenarbeit im Länderverbund zur Sicherstellung der laufenden Pflege, Wartung, Weiterentwicklung und Anpassung des Fachverfahrens (gemeinsamer Entwicklungs- und Pflegeverbund)	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	Der finale Entwurf zur Zeichnung liegt zur letztmaligen Prüfung vor, danach soll das Zeichnungsverfahren eingeleitet werden.	voraussichtlich Ende 2026/Anfang 2027
Geschäftsbereich Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten						
20	Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Deutsche Anwendungsforschungsgemeinschaft (DAFG) nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	Mit der DAFG wollen Bund und Länder einen förderpolitischen Rahmen schaffen, um die anwendungsorientierte Forschung und den Wissens- und Technologietransfer mit Fokus auf die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) langfristig und nachhaltig zu stärken. Innovationen	Bund-Länder-Vereinbarung	avisierte Laufzeitbeginn 01.01.2027	Abschluss auf GWK-Sitzung am 04.12.2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
			sollen schneller und effizienter in Wirtschaft und Gesellschaft ankommen. Die DAFG soll die HAW-zentrierte Förderung (bisher drei Bund-Länder-Programme „Forschung an HAW“, „FH-Personal“ und „Innovative Hochschule“) bündeln.			
Geschäftsbereich Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport						
21	Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Beauftragung und Finanzierung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu Regelungen über Zuteilungsentscheidungen in Situationen knapper lebensrettender Ressourcen (Triage)	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Rechtsgutachten zu der Frage, ob die in Betracht kommenden Handlungsoptionen der Länder mit den Grundrechten und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Prüfmaßstab vereinbar ist oder ob eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist. Auch soll geprüft werden, welche Aspekte mindestens in einem entsprechenden Gesetz geregelt werden müssen. Dient der Umsetzung des Beschlusses der 99. GMK zu TOP 7.23	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	Unterschriftenverfahren läuft	Nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung sind Angebote einzuholen. Das Gutachten soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Zuschlagserteilung vorgelegt werden.
22	Verwaltungsvereinbarung (VV) über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Aufgabe der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) ist die Unterstützung der zuständigen Landesbehörden in Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem bundesrechtlich regeltem Gesundheitsberuf. Die VV regelt die länderübergreifende Zusammenarbeit, Finanzierung und Aufgabenverteilung.	Verwaltungsabkommen/-vereinbarung	In der 97. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 30.09.2024 wurde per Umlaufbeschluss die Erarbeitung eines zukunftsfähigen Konzeptes für die GfG durch die gemeinsame Arbeitsgruppe GMK-KMK beschlossen. In ihrem Beschluss vom 14.03.2025 stimmte die Kultusministerkonferenz (KMK) dem Beschluss der GMK zu und sprach sich für eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren unter geringstmöglichem Personalbedarf bei der GfG aus. In der	hypothetisches Inkrafttreten der VV frühestens am 01.01.2028

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Ressort	Ziel und Zweck der Regelung	Art der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Stand der Planung (in Verhandlungen, Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen)	voraussichtlicher Zeitplan
					99. GMK am 11. und 12. Juni 2026 wurde dem konkretisierten Konzept der gemeinsamen Arbeitsgruppe der GMK und der KMK zugestimmt und beschlossen. Die Länder arbeiten aktuell in den entsprechenden Arbeitsgruppen an einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des finalisierten Konzepts	
23	Empfehlungen nach § 12 Absatz 2 Satz 4 SGB XI zur Bereitstellung nicht personenbezogener Versorgungsdaten der Pflegekassen zur Entwicklung der regionalen pflegerischen Versorgungssituation	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Unterstützung der Länder bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 9 SGB XI	öffentlich-rechtlicher Vertrag oder sonstige Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	in Verhandlungen	offen